5.

Sendschreiben

des

hochwohlgebornen Herrn

Herrn

Magnus Freyherrn von Herkomman

an

seinen treuen Diener

Magister Theophilus Neumann.

Mit Anmerkungen.

*

L'abus etabli dans le tems d'ignorance, se perpetüe dans le tems eclairés par la seule raison, qu'il existe.

Quest. sur l'Encyclop. art. Divorce.

—o—

Salzburg. 1801.

Die Unterthanen mußten recht schwitzen, und sich durch ihr eigenes Geld eine neue Herrschaft kaufen, die ihnen viel beschwerlicher werden konnte, als vorhin des Landesherrn ihnen nicht gewesen ist.

Falkenstein Geschichte von Bayern.
III Th. S. 151.

Vielgeliebter Herr,

Sonders lieber Freund,

Wir sehen bey unsrer landschaftlichen Verordnung selbst wohl ein, daß einige Besitzer adelicher Güter, welche nach Maaß der Rittersteuern ihr Don gratuit entrichten müssen, zu hart mitgenommen werden; dagegen Andere von ihren Herrschaften, welche sich seit einem Paar Jahrhunderte außerordentlich vergrößert haben, immer noch die alten geringen Rittersteuern bezahlen, 1) viel zu wenig beytragen. Allein deswegen hätten die Betheiligten kein so großes Geschrey erheben, und sich sogar öffentlich über Ungleichheit und Unbilligkeit beschweren, folglich dem gesammten bajerischen Ritterstande, welcher seit undenklichen Zeiten einig war, und seine Privilegien so standhaft vertheidigte 2), keinen verdrüßlichen Handel erwecken sollen 3). Die Besitzer kleiner Hofmärkte und Edelsitze, wovon ohnehin Einige nicht von altem Adel sind, hätten bedenken sollen, daß die Gabe nur Don gratuit sey, welches der Staat nicht aus Schuldigkeit fodert, 4) und auch nicht fodern kann; und daß dasselbe nach hergestelltem Frieden wieder aufhöre, und gemäß gebrauch-

ter Vorsicht und Verwahrung wieder aufhören müsse, wenn wir nicht selbst aus Politik die Besteuerung unserer Gründe mit gewissen Bedingnissen verlangen. 5) Sie hätten also diese Ungerechtigkeit und Ungleichheit für wenige Jahre aus Patriotismus, und dem Vaterlande zu Liebe ertragen sollen. 6) Der schon so oft gemachte Vorschlag, daß jeder Besitzer adelicher Güter nach dem Maaße des Vermögens beytragen soll, ist während dem Kriege nicht ausführbar; denn dazu ist Ruhe und längere Zeit erfoderlich. 7) Die Auslieferung der Rechnungen, und die Anzeigen oder Erklärungen sub fide nobili sind unsern Privilegien entgegen, und man kann sich auch darauf nicht verlassen. 8) Wollte man alle Unterthanen zum Protokoll vernehmen und anzeigen lassen, was die gerichtlichen und grundherrlichen Einnahmen betragen; so wäre dieß ein noch grösserer Eingrif in unsere Privilegien. 9) Denn dieß wäre beynahe eben so viel, als ob wir von den Unterthanen besteuert würden, ein Recht, das uns gegen die Unterthanen, nicht aber ihnen gegen uns zukömmt. In jeder Gestalt, und in jedem Falle ist die Besteuerung unsers Vermögens den Privilegien 10) und der neuen Erklärung der Landesfreyheit präjudizirlich, und in Ansehung unsrer politischen Verfassung bedenklich und gefährlich, auch mit dem bajerischen Staatsrechte unverträglich. Der Ritterstand hat seit undenklichen Zeiten 11) nur aus freyem Willen bezahlt, wie es der Name: Don gratuit, den wir bey unsrer Landschaft wohl bedächtlich immer beybehalten, 12) zu erkennen giebt. Wenn wir aber anfangen, nach Maaß des Vermögens zu bezahlen, so fällt der wesentliche

Begrif

Begrif von Don gratuit weg, und wir nähern uns zu sehr dem Bürger- und Bauerstande, von welchem wir zum Besten des Vaterlandes immer weit entfernet bleiben müssen, damit wir den machiavellischen Maximen des Hofes entgegen arbeiten können. 13)

Es hat sich im gegenwärtigen Jahrhundert klar aufgedeckt, wo die Fürsten und Höfe hinaus wollen. Sie haben die Regierung und den stehenden Soldaten in ihrer Gewalt, und würden also den Ritter- und geistlichen Stand bald überwältigen, wenn dieser nicht die mit Gut und Blut erworbenen Privilegien und Eigenthumsrechte zu erhalten, und durch ihre Macht und Ansehen den Anmaßungen der Fürsten Widerstand zu leisten, auch immer eine hübsche Summe Geld in der Vorrathskasse 14) zu bewahren trachtete.

Jeder Bürger und Bauer muß einsehen, daß seine Existenz 15) bloß von Erhaltung des Adels abhänge, welcher allein bey Hof erscheinen, und Vorstellungen machen kann, weil er allein die Hofintriken versteht, und unter den Ministern und Räthen Anverwandte hat, welche ihrer Güter halber gleiche Privilegien besitzen, oder wenigst durch Geld gewonnen werden können. Der Adel allein ist in den Geheimnissen der Höfe eingeweihet; er allein weis, wo er Kabalen oder Geld, oder beydes zugleich anwenden, und wie er sich hiebey benehmen muß; und so wird manchmal das Gemüth der Fürsten, ohne zu wissen wie es geschehen sey, umgestimmt, und zu ganz andern Entschließungen gebracht. Die Prälaten, welche sich in die Hofmanieren nicht zu schicken wissen, und von schlechter Ge-

burt sind, haben dazu offenbar keine Geschicklichkeit; sie wollen zwar uns durch Reichthümer 16) über unsere Köpfe wachsen; aber dem Vaterlande ist mit ihrem Hochmut und stolzer Dummheit schlecht gedienet. Wir allein verstehen die Kunst, die sogenannten Patrioten und kritischen Philosophen, welche uns um unsere Privilegien und die neu erklärte Landesfreyheit 17) beneiden, bey Hofe verdächtig zu machen: wir nennen sie, wie sie es verdienen, Illuminaten, Demokraten, Jakobiner und Unruhstifter, welche unsern ruhigen Besitzstand stören, und die Regierung untergraben, ein Vorwurf, welcher jedem Fürsten ins Herz greifen muß. Wir geben dem Hofe zu verstehen, daß wir die dermalige Ordnung der Dinge, wäre es auch bloß unserer Privilegien halber, lieben, und erklären uns als gebohrne Freunde der Fürsten, für welche wir alles aufzuopfern bereitet sind. Wir eifern überall für ihr Bestes, und ziehen sie dadurch unvermerkt in unser Interesse, das von dem Ihrigen so himmelweit verschieden ist. Wir schwören hoch und theuer, daß wir uns, um unsre Ehre zu schonen, mit den schlechten Leuten, welche, durch ihren Lehrmeister zu Königsberg, dessen Name mir dermal nicht beifällt, verleitet, sogar die deutsche Sprache verhunzet haben, in keinen schriftlichen Streit, vielweniger in eine mündliche Unterhandlung einlassen können, sondern lieber schweigen und uns entfernen wollen. Auf solche Art müssen die Illuminaten und Wagehälse, welche uns Widerstand zu leisten wagen würden, verstummen, und werden zum Nutzen des Vaterlandes vom Hofe, dessen eifrigste Vertheidiger sie waren,

unver-

unvermuthet verjaget, oder wenigst von den Hofgeschäften und inneren Landesangelegenheiten entfernet, oder zu Aemtern angestellet, wo sie uns nicht schädlich seyn können.

Wie schlau benahm sich nicht der Hof, als er auf Anhetzen der Jakobiner erklärte, daß kein Kavalier zugleich einen Hof- und landschaftlichen Dienst beysammen haben könne. Das war der eigentliche Zeitpunkt, o liebes Vaterland! da man dir das Messer an die Gurgel setzte, und dich um deine einzigen und eifrigsten Vertheidiger bringen wollte. O Gott! wäre dieses Unglück geschehen, was würdest du nicht in diesem Kriege zu leiden gehabt haben! Man hofte, daß wir nach Hofdiensten, welche mehr Ansehen geben, und den Weg zu Ritterorden und Kammerschlüsseln bahnen, schnappen würden. Es wäre auch nichts anders zu erwarten gewesen, als daß die edeln Verordneten sich an den Hof angeschlossen, und aus Liebe zu ihrer Familie, das Vaterland hintan gesetzet hätten, wenn nicht glücklicher Weise die landschaftlichen Bedienstungen einträglicher oder wenigst ruhiger als die des Hofes wären.

Gemäß unsrer Landesverfaßung haben wir große Besoldungen und reelle Privilegien. Wenn uns unsere Reichthümer und Freyheiten lieb sind, (wem sollten sie nicht lieb seyn?) so werden wir das Vaterland, welches mit denselben so eng und wesentlich verbunden ist, gewiß nie aufopfern, sondern uns, 18) wenn es nothwendig wäre, sogar der Mißgunst des Hofes aussetzen. Der Lustre unserer Familien geht

erblich fort, und wir haben nicht mehr nöthig, denselben von den Fürsten zu erbetteln: wir können also, wenn es seyn muß, auf einige Zeit der Hofdienste und des Eintrittes in die Antichambre entbehren. Ich sage: auf einige Zeit; denn in die Länge kann es ein Fürst, der Pracht und Ansehen liebt, nicht aushalten, und er fühlet gar bald, daß seine eigene Authorität und fürstliche Herrlichkeit sinken, wenn er nicht von seinem alten reichen Adel, sondern nur von Parvenüs umrungen ist. Mancher Fürst glaubte zwar, daß er sich durch die zahlreiche Generalität einiges Ansehen verschaffen könne: allein viele hohe Offiziers sind, vermög ihrer schlechten Geburt, zu Sternen, Bändern und Schlüsseln nicht habil; und uns zu ersetzen untüchtig, besonders da solchenfalls auch das adeliche Frauenzimmer, welches ganz allein dem Hofe Geist und Leben, Pracht und Ansehen verschaffet, mangelt, wie dieß der große Friedrich in Preußen zu seiner Beschämung erfahren hat. Der Adel, der seine Größe ganz allein in sich selbst suchet und findet, tritt zwar manchmal zurück; aber er wird vom Fürsten gar bald wieder gerufen; und diesem Rufe giebt er nur mit dem Beding Gehör, daß die Machiavellisten verjaget, die landverderblichen Verordnungen aufgehoben, und die Privilegien und die alte Landesverfassung erhalten werden.

Es ist also offenbar, daß alle die übrigen Stände und ihre Unterthanen bloß in dem Adel und in seiner Steuerfreyheit und Privilegien den nöthigen Schutz wider den Hofdespotismus 19) finden können. Man erin-

erinnere sich nur an den König Ludwig den XIV. in Frankreich, der, von seiner Macht verblendet, behauptete, daß das ganze Königreich sein Eigenthum sey, und er also bey Gott nichts zu verantworten habe, wenn er durch immerwährende Kriege seine Unterthanen an den Bettelstab bringe. 20)

Ob die Unterthanen dermal in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Frohne und der Laudemien etwas härter als vorzeiten behandelt werden, wie die Jakobiner behaupten, ist eine Frage, welche sich ohne Gutachten und vorläufige Erklärung der Landschaft, welche dabey wesentlich intereßirt ist, nicht beantworten läßt. 21)

Da ich weis, daß mein vielgeehrter Herr in der bajerischen Geschichte und Pragmatik nicht ganz unerfahren ist (Einige geben demselben sogar die Schuld, was ich aber zu dessen Ehre nicht glauben will, eine landverderbliche Flugschrift geschrieben zu haben), habe ich hiemit meine Meynung, welche sich auf die Beystimmung meiner hochverehrlichen Herren Mitverordneten, und auf Vernunft und Landesverfassung gründet, offenherzig entdecket, und äußere hiemit den patriotischen Wunsch, daß dieselbe entweder mit neuen Gründen und Beweisen bestätiget, oder dagegen Einwendungen, jedoch mit Bescheidenheit, und in gewöhnlicher ächt deutscher Schreibart gemacht werden, um jene nach unserm Gutbefinden zu benutzen, diese aber in weitere Erwägung zu nehmen, und mit Hülfe gelehrter Männer, welche sich gegen reelle Erkenntlichkeit und Belohnung an uns anschließen, zu widerlegen.

gen. Ich versichere hiemit, daß mich Offenherzigkeit, mit Respekt verbunden, keineswegs verdrüße, sondern ich dieselbe vielmehr mit Dank annehmen, und allenfalls mit einem Honorarium aus unsrer Vorrathskasse belohnen werde. Indessen beharre ich mit vieler Werthschätzung unter göttlicher Obhut meines vielgeehrten Herrn

München,
den 2. December 1800.

dienstbeflissener
Magnus Freyherr von Herkomman.

Anmer-

Anmerkungen.

—

1) Diese Einsicht und Ueberzeugung ist wieder eine Wohlthat, welche man der Preßfreyheit und Publicität zu verdanken hat.

2) Der Adel hat seine mit dem Geld der Bauern erkauften, oder durch Observanz erschlichenen, oder durch Rebellion gegen den Landesherrn und durch Verweigerung der nöthigen Staatsbedürfnisse erzwungenen Privilegien zum Verderben des Landes bisher immer mit Standhaftigkeit behauptet. Er hat sich diese Privilegien willkürlich erweitert, und ohne landesherrliche Einwilligung neue Erklärungen derselben zusammen geschmiedet, und sogar durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, wie dieß selbst der Kaiser Maximilian, welcher dieses Unwesen durch abgeordnete Commissarien untersuchen ließ, laut der Landtagsakten von 1514., behauptet, und scharf geahndet hat.

3) Diese Foderung ist unbillig; die Verordneten oder ein Theil des Adels leiden leichter einen Verdruß als die andern eine so schwere Bedrückung. Zudem ist erst die Frage, ob die Verordneten diesen Verdruß zu haben durch ihre Ungerechtigkeit nicht verdienet haben?

4) Da

4) Da man das Don gratuit selbst von Seite der Landschaft durch Execution eingetrieben hat; so war die Entrichtung desselben eine Schuldigkeit, und diese Execution um so unerträglicher, als sie nicht vom Landesherrn, sondern von denjenigen angeordnet wurde, welche zu wenig zahlten, das ist, ihren gebührenden verhältnißmäßigen Beytrag verweigerten.

5) Die schwere Last der Abgaben, die sich durch den Lauf der Zeit immer mehren, soll also nur die Bauern drücken, die Bauern, derer Eigenthum, Rechte und Gerechtigkeiten durch List und Gewalt von Zeit zu Zeit sich immer vermindern, derer gerichtliche und grundherrliche Abgaben und Dienstleistungen sich immer vermehren?

6) Nicht dem Vaterlande, sondern ihren Mitständen oder dem mächtigern Theile des Adels zu Liebe, haben einige adeliche Güterbesitzer ein offenbares Unrecht leiden müssen.

7) Der Beytrag war schon vor entstandenem Kriege allzeit ohne Verhältniß und unbillig; warum hat man denselben nie regulirt?

8) Was von Rechnungen und Anzeigen sub fide nobili et sacerdotali in Fällen, da es um das eigene Interesse und um Entrichtung der Staatsabgaben zu thun ist, zu halten sey, hat man vor einigen Jahren, da das Brauwesen noch nicht nach der Composition, sondern nach dem Reglement geführet wurde, sattsam ersehen. Man verfälschte die Rechnungen, attestirte Unwahrheiten sub fide nobili et sacerdotali, und verleitete

leitete die Müller, welche das Malz brachen, und die Faßbinder zu falschen Eiden, wie es aus den landschaftlichen Akten wohl bekannt ist. Diese während dem sogenannten Reglement von den Vorfahrern ausgeübten Betrügereyen leisten noch auf dem Compositionswege ihren Kindern und Kindeskindern gute Dienste; denn diese zahlen dem Staate dermal um so weniger, je mehr ihre Vorfahren bey der Faßionirung ihres Brauwesens den Staat betrogen haben. Um diese Betrügereyen zu verewigen, und nebenbey immer Gelegenheit zu haben, einem Brauherrn oder Brauer, je nachdem er sich zu insinuiren weis, viel oder wenig Aufschlag abzufodern, wird das ganze Aufschlagswesen heutiges Tages äußerst geheim gehalten, und das Publikum, ja selbst die Landesherrschaft, darf nicht wissen, wie viel ein Brauhaus von diesem oder jenem Wirthe, oder überhaupt für den allgemeinen Verkauf des Bieres verreichet.

9) So bestimmt diese Behauptung ist; so erhellet doch aus den Landtagsakten des 16. Jahrhunderts offenbar das Gegentheil. Man vernahm im Anfange desselben die Bauern, um die Einnahmen und den Vermögensstand der Privilegirten zu erforschen, und sie verhältnißmäßig zu besteuern. In den Landtagsakten von 1529. heißt es: die Bauern sollen ihrer Herren Gnade, Erbrecht, Baumannsrecht, Zimmerrecht, Leibgeding, alte Herkommen ansagen, schätzen und besteuern. Man mache also kein so großes Aufheben mit dem Besteuerungsrechte der Unterthanen; denn vor Alters wurde auch das Vermögen

mögen der Herren von den Bauern geschätzet und besteuert. Diese Steuer war kein bloßes Don gratuit, welches die Herren nach Belieben und nach observanzmäßiger geringer Quantität, sondern nach dem wahren Vermögensstande bezahlten. Ohne Zweifel mußten die Herren, welche auf die Güter eine bloße Gnade oder Freystift verliehen haben, mehr bezahlen als andere, welche Erbrecht oder Baumannsrecht, oder ein geringeres dominium directum hatten; denn man hat nicht bloß die Quantität der grundherrlichen Einnahmen, sondern auch die Gattung des dominii directi untersuchet und besteuret. Die Herren berufen sich immer nur auf die spätere Landesverfassung, die sie sich durch List, Bestechung, Observanz und Gewalt selbst gemacht und eingeführet haben. Wenn sie die alten Urkunden und Landtagsakten einsehen wollten, so könnten sie sich mit leichter Mühe überzeugen, daß gerade das, was sie dermal für sehr constitutionswidrig erklären, der alten bajerischen Landesverfassung ganz gemäß war.

10) Auf dem Landtage von 1515. wurden 16. Verordnete nach München geschicket, welche eine neue Erklärung der Landesfreyheit entwerfen mußten, wie die Landtagsakten dieses Jahrganges bezeugen. Diese neue Erklärung, dagegen die Herzoge immer protestirten, wurde im folgenden Jahre von der gesammten Landschaft angenommen, und ohne Genehmigung der Fürsten sogar durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. Die Landschaft beschloß, daß man von derselben in Ewigkeit nie weichen soll; jeder Landstand

mußte

mußte seinen Beybrief geben, wodurch er sich verbindlich machte, obigen Beschluß der Landschaft stets fest zu halten. Wenn jemand den Beybrief nicht einschickte; so wurde er bedrohet, daß er von der Landschaft würde ausgeschlossen werden. Die Landschaft hat also nach einem Paar Jahre die Befehle und Verweise, welche ihr der Kaiser Maximilian gab, schon wieder vergessen. Dieser Kaiser und die Herzoge widersprachen nicht, daß die Stände mit Freyheiten begnadet wurden, aber die Art und Weise, wie sie dieselben erklärte und willkürlich erweiterte, wurde ihr schärfest verwiesen. Daß diese neue angemaßte Handfeste oder Erklärung eine neue Ordnung der Dinge sey, und Zusätze enthalte, sagen die Landtagsakten von 1515. selbst: es ist auch, heißt es, anheut von einem Ausschuß die Handfest über gemeine Landsfreyheit für Hand genommen, und erwogen worden, nämlich also beschlossen, daß man ab solcher Handfest und Ainigung nach der Ordnung, darinn begriffen, und hinfüran nach Endung dieses Landtags jährlich und in Ewigkeit seyn soll, und insonderheit mit dem Zusatz der neuen Ordnung die zu Jakobi in München (im vorigen 1515. Jahre) wie dann eine Landschaft anbefohlen, an ihrer Statt durch die Verordneten aufgerichtet worden, ernstlich halten soll. Was konnte die Stände zu einem Bunde berechtigen, vermög dessen sie die eigenmächtig gemachte und gedruckte neue Ordnung und Zusätze, welche von den Herzogen nicht ratifizirt waren, ewig halten sollten?

Ueberhaupt war keine Erklärung der Landfreyheiten nöthig; wenigst konnte sie ohne Einwilligung der Herzoge mit Gültigkeit nicht gemacht werden. Die Landschaft hatte ihre Freyheitsbriefe; zu was also hierüber einen Commentar? Und da dieser Commentar, Erklärung genannt, nur einseitig gemacht wurde, so erhellet daraus die Absicht, die fürstlichen Hoheitsrechte und Kammergüter zu schmälern, und ihr offenbares Unrecht durch den hernach erfolgten Bund sogar mit Gewalt durchzusetzen. Es wird dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich hier einen kurzen Begrif der neuen Artikel, und der hierüber zwischen den Herzogen und der Landschaft entstandenen Irrungen beyfüge.

Der Adel machte in der neuen Erklärung der Landesfreyheit viele neue Artikel, welche die Herzoge, ausgenommen fünf, zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Lande wollten gelten lassen. Beed= ihre fürstlichen Gnaden samt derselben Räthen haben sich in der neuen Declaration ersehen; und wiewohl sie darum gar viel neue und geänderte Artikel, die ihren fürstlichen Gnaden hoch und merklich beschwerlich und nachtheilich wären, befinden; so hätten doch ihre fürstlichen Gnaden gemeiner Landschaft zu Nutz Ehre und gutem Gefallen dieselben allsämmtlich, außerhalb fünf Artikel, die ihnen zu viel hochbeschwerlich und schädlich gestellet, unangefochten bleiben lassen, und wären nämlich das dieselben Artikel:

Erstlich

Erstlich wollten die Herzoge nicht leiden, daß für die Zauberey in der Erklärung der Landesfreyheit eine gewisse Leibesstrafe bestimmet wurde, welche vermög der niedern Gerichtsbarkeit dictirt werden könnte. *)

Zweytens behaupteten die Stände, daß der Diebstahl, welcher nicht über 6. Schilling der langen, oder 15. Schilling Münchner Pfeninge betrift, kein Malefiz, sondern ein bloßes Civilverbrechen sey, das sie kraft ihrer niedern Gerichtsbarkeit bestrafen könnten. Gemäß der Behauptung der Herzoge würden dadurch die landesherrlichen Rechte geschmälert, und Anläße zu vielen Diebstählen gegeben: man müsse also den Dieben die Backen brennen, Ohren abschneiden, das Land verbiethen, sie mit Gerten (Ruthen) ausstreichen, oder auf den Pranger stellen. Damit aber dennoch, heißt es, ein Ausschuß der Landschaft ihrer Gnaden geneigten Willen spüren und erkennen möchte; so wollten ihre fürstlichen Gnaden dieses Artikels Diebstahls halb, die Erklärung, so hievor auf einem Landtag zu Straubing, durch die Vormundschaft zugelassen, und von gemeiner Landschaft daselbst angenommen, wiewohl ihren fürstlichen Gnaden dieselbige Erklärung auch nicht wenig abbrüchig, und gemeiner Landschaft nützlich wäre, zulassen und confirmiren. Diese vorige Er-

*) Die Stände erklärten die Zauberey für kein malefizisches, sondern für ein Civilverbrechen; was müssen sie also für einen Begrif von der Zauberey gehabt haben?

Ueberhaupt war keine Erklärung der Landfreyheiten nöthig; wenigst konnte sie ohne Einwilligung der Herzoge mit Gültigkeit nicht gemacht werden. Die Landschaft hatte ihre Freyheitsbriefe; zu was also hierüber einen Commentar? Und da dieser Commentar, Erklärung genannt, nur einseitig gemacht wurde, so erhellet daraus die Absicht, die fürstlichen Hoheitsrechte und Kammergüter zu schmälern, und ihr offenbares Unrecht durch den hernach erfolgten Bund sogar mit Gewalt durchzusetzen. Es wird dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich hier einen kurzen Begrif der neuen Artikel, und der hierüber zwischen den Herzogen und der Landschaft entstandenen Irrungen beyfüge.

Der Adel machte in der neuen Erklärung der Landesfreyheit viele neue Artikel, welche die Herzoge, ausgenommen fünf, zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Lande wollten gelten lassen. Beed= ihre fürstlichen Gnaden samt derselben Räthen haben sich in der neuen Declaration ersehen; und wiewohl sie darum gar viel neue und geänderte Artikel, die ihren fürstlichen Gnaden hoch und merklich beschwerlich und nachtheilich wären, befinden; so hätten doch ihre fürstlichen Gnaden gemeiner Landschaft zu Nutz Ehre und gutem Gefallen dieselben allsämmtlich, außerhalb fünf Artikel, die ihnen zu viel hochbeschwerlich und schädlich gestellet, unangefochten bleiben lassen, und wären nämlich das dieselben Artikel:

Erstlich

Erstlich wollten die Herzoge nicht leiden, daß für die Zauberey in der Erklärung der Landesfreyheit eine gewisse Leibesstrafe bestimmet wurde, welche vermög der niedern Gerichtsbarkeit dictirt werden könnte. *)

Zweytens behaupteten die Stände, daß der Diebstahl, welcher nicht über 6. Schilling der langen, oder 15. Schilling Münchner Pfeninge betrift, kein Malefiz, sondern ein bloßes Civilverbrechen sey, das sie kraft ihrer niedern Gerichtsbarkeit bestrafen könnten. Gemäß der Behauptung der Herzoge würden dadurch die landesherrlichen Rechte geschmälert, und Anläße zu vielen Diebstählen gegeben: man müsse also den Dieben die Backen brennen, Ohren abschneiden, das Land verbiethen, sie mit Gerten (Ruthen) ausstreichen, oder auf den Pranger stellen. Damit aber dennoch, heißt es, ein Ausschuß der Landschaft ihrer Gnaden geneigten Willen spüren und erkennen möchte; so wollten ihre fürstlichen Gnaden dieses Artikels Diebstahls halb, die Erklärung, so hievor auf einem Landtag zu Straubing, durch die Vormundschaft zugelassen, und von gemeiner Landschaft daselbst angenommen, wiewohl ihren fürstlichen Gnaden dieselbige Erklärung auch nicht wenig abbrüchig, und gemeiner Landschaft nützlich wäre, zulassen und confirmiren. Diese vorige Er-

*) Die Stände erklärten die Zauberey für kein malefizisches, sondern für ein Civilverbrechen; was müssen sie also für einen Begrif von der Zauberey gehabt haben?

Erklärung unter der Vormundschaft lautete also: Wer über 32. Pfeninge Regensburger, das ist, achzig Pfeninge schwarzer Münz unsrer Landeswehrung, oder so viel Wert, stiehlt, der mag peinlich, und um ein Vitzdomwandel gestraft werden. Es wurde also in der ältern Erklärung unter der Vormundschaft zum Vizdomwandel nur ein Diebstahl über 32. Regensburger Pfeninge gefodert; aber in der neuen Erklärung die Summe des malefizischen Diebstahls auf 6. Schillinge gehöhert; folglich konnten alle Diebstähle, welche diese Summe nicht erreichten, vermög der niedern Gerichtsbarkeit als ein Civilverbrechen gestrafet werden. *) .

Drittens waren vermög der alten vormundschaftlichen Erklärung nur 10. Jahre erfoderlich, um das herzogliche Zoll- Maut- und Umgeldsrecht rechtmäßig zu begründen: aber in der neuen Erklärung bestimmten die Stände hiezu einen Zeitraum von 20. Jahren. Es ist wahrhaft auffallend, daß die Herzoge zwanzig Jahre nöthig haben sollten, um ihre landesherrlichen Hoheitsrechte sicher zu stellen, und gelten zu machen, wäh-

*) Wenn man diese und andere dergleichen Artikel den legibus bajuvaricis entgegen hält, wird man sich leicht überzeugen können, daß im 16. Jahrhundert eine weit größere Finsterniß herrschte, und die Menschheit unvernünftiger und barbarischer behandelt wurde, als in den Zeiten der Agilolfinger, da es noch nicht so viele Vorurtheile gab, auch ein humaner Geist, und ein Gefühl von Menschenwürde aus den Gesetzen hervorleuchtete.

während die Stände vermög eben dieser Erklärung nur 10. Jahre brauchen, um sich in dem Besitz der Gerichtsbarkeit und Scharwerk gegen den Landesherrn zu erhalten. Indessen willigten die Herzoge dennoch auf diese Verkürzung des Termins ein, wenn ihnen nur in andern Artikeln willfahret würde.

Viertens hat man in der neuen Declaration, in dem Artikel Waidwerk betrefend, einen neuen Anhang gemacht, dadurch ihren Gnaden die Vorhölzer, an die Bannforst stoßend, entzogen würden.

Zum Fünften: Nachdem schier zum letzten in bemelter Erklärung in einem Artikel begriffen wurde, daß ihre fürstlichen Gnaden, und ein jeder regierender Fürst im Eingang seines Regiments vor, und ehe ihm eine Landschaft Erbhuldigung thut, gemeine Freyheiten, auch derselben aufgerichtete Handfest und die Erklärung der Freyheit gnädiglich bestäten, und von Wort zu Wort in dieselbe Bestätung inseriren und schreiben sollen: Solches hätten ihre fürstlichen Gnaden nicht kleine Beschwerung. Sie konnten und möchten auch das nit thun, dann es ihren fürstlichen Gnaden an ihren landsfürstlichen Obrigkeiten und Regalien so merklich abbrüchig und nachtheilig wäre, daß sie solches ihrer Gnaden Pflicht nach, gegen römische kaiserliche Majestät nit wüßten zu verantworten: wie ihnen dann seine Majestät solche Bestätung der jüngst aufgerichteten Handfest (neuen Erklärung der Landesfreyheit) hievor durch ihrer

Majestät ernstlich Mandat zu thun verbothen haben. Es wäre auch am Jüngsten zu München davon keine Meldung geschehen.

Ohngeachtet der Kaiser Maximilian, wie hier die Herzoge sagen, und die Landtagsakten von 1414. klar beweisen, den Ständen dergleichen Erklärungen der Freyheiten schärfest verbotten hat; so beharrten sie doch immer auf ihrem Ungehorsam, und wollten den Herzogen sogar die schuldige Erbhuldigung verweigern, bis er ihnen ihre willkürliche ohne Genehmigung entworfene landverderbliche Erklärung der Freyheiten vorläufig bestätigt hatte. Indessen waren die Herzoge doch so gutmüthig, daß sie die vorigen Erklärungen, welche unter der Vormundschaft, und der Regierung ihres Herrn Vaters, Herzog Albrecht, gemacht worden sind, zu bestätigen sich angebotten haben, wiewohl auch durch dieselben den fürstlichen Regalien wider den Willen des Kaisers großer Nachtheil geschehen ist.

Bey dieser Verweigerung und kritischen Beschaffenheit der Dinge setzte der Ausschuß die Unterhandlung mit den Herzogen nicht fort, sondern erstattete der Landschaft über obige 5. Artikel einen ausführlichen Bericht.

Zum Ersten behauptete er, daß die civile Leibesstrafe der Zauberey nicht neu, sondern schon in der vorigen Erklärung der Landesfreyheit bestimmet worden sey.

Zum

Zum Zweyten berufet sich der Ausschuß auf die alte ottonische Handfeste, vermög derer der Diebstahl 6. Schilling der langen, oder 15. Schilling Münchner Pfeninge betragen muß, um malefizisch gestrafet zu werden. Hieraus ersieht man, daß die Landschaft die Erklärung der Landesfreyheit und Observanz, worauf sich dießmal die Herzoge berufen haben, und womit sie sonst so großes Aufheben machte, dermal nichts gelten lasse, sondern sich auf die alten Handfesten beziehe, wenn ihr dieselben vorträglicher sind. Dagegen will sie von alten Handfesten und fürstlichen Hoheitsrechten nichts hören, wenn sie dagegen eine neue Erklärung oder Observanz erschlichen oder mit Gewalt erzwungen hat. Bald gilt ihr das Alte, bald das Neue, je nachdem dieses oder jenes besser in ihren Kram tauget.

Zum Dritten nimmt der Ausschuß die Antwort der Fürsten für verbindlich an, wodurch sie erklären, daß 20. Jahre erfoderlich seyn sollen, um ihr Maut- Zoll- und Umgeldsrecht zu begründen. Jedoch wollten sie nit verhalten, daß solche Zusetzung der zehen Jahre von ihnen keiner gefährlichen noch anderer Meynung, dann daß die alt Erklärung ungefährlich vor 9. Jahren zu Landshut aufgerichtet, deßhalben nunmahlen billig zwanzig Jahre gesetzet wären. *)

---

*) Daraus erhellet, daß vor 9. Jahren, nämlich 1507., auch in Landshut eine Erklärung, vermuthlich die Erste, gemacht worden sey, weil sie hier die Alte genennet wird.

Zum Vierten berief sich der Ausschuß wegen der Vorhölzer und des Waidwerks auf die vorigen Verhandlungen in München.

Zum Fünften hat sich der Ausschuß nicht deutlich vernehmen lassen, vermuthlich weil ihm die Einwendung der Herzoge wider die verweigerte Erbhuldigung gar zu deutlich in die Augen fiel.

Es wurden noch von beyden Theilen für und wider die neue Erklärung Erinnerungen gemacht. In Ansehung der Diebstähle behaupteten die Herzoge, daß man in Bajern nie 15. Schillinge Pfeninge gefodert habe, um den Diebstahl malefizisch zu behandeln: dann der wissentliche Gebrauch ist, sagen sie, allenthalben im heiligen Reich, auch im Lande zu Bayrn, daß die Diebstähle so unter 15. Schillingen sind, durchaus malefizisch und peinlich am Leib und auch sonst gestrafet werden. *)

Von der neuen Erklärung der Vormundschaft heißt es hier: So ist nach ihrer Gnaden Vormünder Erklärung über die Landsfreyheit im achten Jahre (das ist, 1508.) ausgangen, auf dem Land-

---

*) Ein Schilling langer Münz galt so viel als 2 1/2 Schilling schwarzer Münchner Münz, wie schon weiter oben zu sehen ist. Es erhellet dieß auch aus einer andern Antwort der Herzoge, wo es heißt: Nämlich, daß ein jeder Diebstahl der über 6. Schilling der langen gethan wird, das ist, 15. Schillinge schwarzer Münchner Münz ꝛc.

Landtag zu Straubing vor Michaelis im zehnten Jahr darnach gehalten, durch eine Landschaft, und derselben Ausschuß dazumal von wegen des obbemelten Artikels um Diebstahl hernach geschriebene Erklärung und Läuterung geschehen: Wer aber 32. Regensburger, daß ist, achzig Pfening schwarzer Münz Landwehrung, oder so viel Wert, verstiehlt, der mag peinlich, und um einen Vizdomwandel gestrafet werden. *)

Die Herzoge schickten der Landschaft eine Copie, wie sie die Freyheitsbriefe, und die vorige Erklärung derselben bestätigen wollten: aber sie war damit nicht zufrieden, sondern fest entschlossen, ihrem Bunde gemäß wieder einen Schritt vorwärts zu machen, und ihre neuere Erklärung durchzusetzen. Der Ausschuß bat daher den Adam Törring, Stadthalter zu Neuburg, und Jörgen Wisbeck, mit den Herzogen im Namen der Landschaft in eine Unterhandlung zu tretten, damit sie den einzigen Artikel, an dem es noch erwindet: Nämlich die Confirmirung der neu jüngst zu München aufgerichteten Handfeste, bewilligen. Aber sie erhielten die Antwort, daß die Herzoge alle Handfesten, wie ihre Vorfahrer und auch ihr Herr Vater, der Herzog Albrecht, bestätigen, und nur die jüngste, welche man in München entworfen hat, nicht annehmen

 wollen.

*) Die Erklärung oder Declaration der Vormundschaft war also vom Jahre 1508., und der Artikel der Diebstähle halber wurde auf dem Landtage zu Straubing im Jahre 1510. erläutert.

wollen. Hierauf baten die Abgeordneten die Herzoge, ihnen die anstößigen Artikel dieser Handfeste anzuzeigen, wovon sie hauptsächlich drey benannten; nämlich die Worte: So uns aber bisher großer merklicher Abbruch, Eingrif, und Widerwärtigkeit an obbemelten unsern Briefen und Freyheiten begegnet sind, und uns derselben wenig gehalten worden; weiter, daß einige Landleute (Stände) von den Landesherren Lieferungen haben wollten, das bisher nicht Herkommens war, und kein endlicher, rechtlicher Austrag fürfallender Irrungen (kein Mittel, wodurch die zwischen den Landesherren und Ständen entstehenden Irrungen berichtiget werden) in dieser Handfeste enthalten sey.

Darauf erboth sich der Ausschuß, obige anstößige Worte auszulassen: wiewohl es mit merklichen Unkosten geschehen muß. *)

Der Lieferung oder des Beytrags halber, welchen der Landesherr den Ständen, die sich in München zur Vertheidigung ihrer Freyheiten versammelten, verreichen ließ, erklärte der Ausschuß: Sezet ein Ausschuß in keinen Zweifel, die zween Untertheidinger (Törring und Wisbeck) würden beyde unsere gnädigen Herren unterthäniglich dahin weisen, daß ihre Gnaden denen von Adel, die also gen Hof

*) Der merkliche Unkosten entstand daher, daß die gedruckte Handfeste kaßirt, und neu gedruckt werden mußte.

Hof reiten, die Lieferung aus fürstlicher Mildigkeit, wie ihren Gnaden wohl gebühret, unabschläglich gnädiglich mittheilen würden. Endlich machte die Landschaft auch einen Vorschlag, wie die Irrungen durch Schiedleute abgethan werden sollten: Dabey ward bedungen, daß der Landesherr adeliche Räthe, welche Landleute (Stände) sind, benenne, welche in seinem Namen mit denen, welche die Landschaft abordnet, die Irrungen berichtigen sollen.

Diese landschaftliche Erinnerungen wurden durch die zwey Ritter den Herzogen übergeben, welche aber den Vorschlag zur Berichtigung der Irrungen nicht annahmen, und in die Lieferungen für die Abgeordneten nicht einwilligten, auch überhaupt erklärten, daß sie sich auf ihre vorigen Aeußerungen, und unter andern, daß sie keine neue Verzicht ihrer Regalien thun könnten, berufen müssen. Sie wußten aus Erfahrung, daß bey jedem Antritte einer neuen Regierung immer neue Freyheiten und Erweiterungen derselben, und seit einigen Jahren auch neue Erklärungen gefodert wurden; Freyheiten, wodurch der Adel und die Geistlichkeit bereichert, und derselben Macht vergrössert, aber das Verderben der Regenten und des Volkes verursachet wurde. Ein billiger Austrag der Irrungen schien ihnen von darum nöthig, weil die Landschaft immer mit neuen Foderungen angestiegen käme, und schon zum voraus, ehe sie von den Herzogen genehmiget wurden, zur Vertheidigung derselben einen unauflöslichen Bund machte, auch solche Neuerungen unter dem Vorwande, daß sie von Kaisern und Her-

zogen mit Privilegien begnadiget sey, mit Gewalt durchsetzen wollte. Der von der Landschaft gemachte Vorschlag zum Vergleich der Irrungen mußte ihnen unter andern Ursachen schon darum bedenklich seyn, weil sie nur adeliche Stände zur Landschaft abordnen sollten, welche ihres eigenen Nutzens halber die Erweiterung der Privilegien wünschen, und in die Foderungen ihrer Anverwandten einwilligen würden.

Die Sache unparteyisch betrachtet, hätte die Landschaft mit dem Anbothe der Herzoge, vermög dessen sie alle vorhergehenden Freyheitsbriefe und neue Erklärungen derselben zu ratifiziren versprachen, sich allerdings begnügen, und nicht noch eine neuere von ihr willkürlich entworfene Verzicht fodern sollen.

Daß sie eine neuere Erklärung oder Handfeste machte, und ohne Genehmigung der Herzoge drucken ließ; auch dieselbe ewig zu halten, sich feyerlich verband, rechtfertiget ihre Widerspenstigkeit nicht, sondern ist vielmehr ein neuer Beweis, daß sie auf alle erdenkliche Art, mit erlaubten und unerlaubten Miteln, selbst wider die ausdrücklichen Befehle des Kaisers Maximilian, ihre landverderblichen eigennützigen Absichten mit Gewalt durchsetzen wollte.

Die Herzoge ließen die ganze Landschaft versammeln, und trugen ihr vor, daß ihr Herr Vater, der Herzog Albrecht, und auch ihre Vormundschaft, auch sie selbst, die Privilegien immer erweitert hätten, welche sie nun gemäß der bereits überschickten Copie zu confirmiren bereit wären, eine Confirmation und

Ver-

Verzicht, die bisher noch nie geschehen ist. Mit dieser hätten sie sich zu begnügen, und mit neuen Foderungen nicht weiter an sie zu dringen. Die Landschaft sah nun ein, daß sie ihr ungerechtes Vorhaben nicht durchsetzen könnte, und verweigerte gemäß dem Grundsatze, den sie schon vorher geäußert hat, die Erbhuldigung. Dieß war der letzte vermessene Versuch, womit sie die Standhaftigkeit der Herzoge bestürmte. Die Herzoge, anstatt zu behaupten, daß der von den Ständen gemachte Bund ungültig und höchst sträflich sey, erklärten aus Ueberfluß ihrer Herzensgüte, daß sie denselben und die Beybriefe in ihrem Werth und Unwerth lassen wollten, welches zu thun, sie auch der Landschaft gerathen haben.

Nachdem endlich die Herzoge erklärten, daß sie auch die neue Erklärung der Landesfreyheit, welche 1516. errichtet wurde, im Werth und Unwerth lassen wollten, entschloß sich die Landschaft zur Erbhuldigung, versagte aber die verlangte Steuer oder Hülfe, welche zuletzt doch mit gewissen Bedingnissen, und unter andern, daß in die Beschwerden der Stände gesehen, und dieselben nach Billigkeit abgethan werden, bewilliget wurde.

Die Herzoge, immer gütiger als sie hätten seyn sollen, versprachen den nach München verordneten Edelleuten die gebethene Lieferung, wovon aber die Prälaten und Bürger dem Herkommen gemäß ausgeschlossen seyn sollen.

11) Schon in alten Zeiten waren die gefreyten Stände von Entrichtung der Staatsabgaben, ohngeachtet

achtet ihrer Widerspenstigkeit, und der von den Herzogen ertheilten Versicherungen und Freyheiten, wenigst faktisch nicht frey, und wurden, nicht nach ihrem Belieben oder auf dem Compositionswege, wie dermal, sondern mit Rücksicht und gemäß dem Verhältniß ihres Vermögens besteuert. Wenn der Adel um die Hälfte weniger als die übrigen Stände bezahlte; so geschah es nur darum, weil er die schweren Kriegskosten tragen, und für das Vaterland Leib und Leben aufopfern mußte, eine Pflicht, wovon die übrigen zwey Stände frey blieben.

Im Jahre 1520. zahlte der Adel zwey und der Prälatenstand vier vom Hundert des Vermögens, welches durch Vernehmung und Schätzung der Bauern erforschet wurde. Und als sich die Prälaten wider diese Ungleichheit der Abgaben beschwerten, erklärte der Herzog Wilhelm, und sein Bruder Ludwig, daß der Adel von darum weniger bezahle, weil er nebenbey Leib und Leben darstrecke. Diese Vertheidigung des Vaterlandes hat in Ansehung des Adels aufgehöret, wie sich obige Herzoge bald hernach selbst überzeuget haben. Cessante causa, cessat effectus. Wenn ein Stand in unsern Zeiten wegen Vertheidigung des Vaterlandes und der Drangsalen des Krieges eine Schonung in Betref der Abgaben verdienet, so müßten es nur die Bauern seyn, welchen ihre Söhne mit Gewalt zum Soldatenstand genommen werden.

12) Der Herr Verordnete hätte sagen sollen: wie es der Namen: Don gratuit, welchen wir bey

unserer

unsrer Landschaft in spätern Zeiten wohlbedächtlich eingeführet haben, zu erkennen giebt.

13) Fodert denn das Beste des Vaterlandes, daß der Adel und die Geistlichkeit immer mehr Güter an sich reißen, und zum Staate sehr wenig bezahlen?

14) Vor Alters mußten sämtliche eingebrachte Steuergelder den Herzogen ausgehändiget werden, und es war den Ständen nicht erlaubt, einen Theil hievon zurück und in ihrer Verwahrung zu behalten. Wenn Ausgaben nöthig waren, mußten die Stände ein Geld zusammen schießen, denen man Rechnung ablegte. Wenn dieses nicht wohl möglich war, so machten einige Wohlhabende einen Vorschuß, welchen man hernach, da die Landschaft versammelt war, die Zahlung leistete, und für ihr Credit dankte, wie unter andern aus den Landtagsakten von 1515 und 1516. zu sehen ist.

Um die Unkosten der Stände, so viel möglich war, zu schonen, verreichten die Herzoge dem Adel die Lieferung, und als die Herzoge Wilhelm und Ludwig dieselbe verweigerten, gab sich die Landschaft viele Mühe, berief sich auf das alte Herkommen, und machte so dringende Vorstellungen, daß diese Lieferungen ferner bewilliget wurden. Den Ständen, welche ohnehin von Entrichtung der Steuer frey zu seyn behaupteten, fiel es nicht ein, die zu ihrem Aufenthalt in München, und ihres eigenen Interesse halber, erfoderlichen Unkosten von den Bauern zu verlangen. Sie hätten dieß auch mit Billigkeit nicht thun können, weil sie, wie ich

ich anderwärts gezeiget habe, an das Hoflager bloß zur Vertheidigung ihrer Freyheit abgeordnet wurden. Von den Steuergeldern konnten sie schon darum nichts für sich zurückbehalten, weil die Einbringung und Bewahrung derselben nach der Regel den Herzogen zustund, die sich auf weiter nichts als auf die Lieferung für den Adel einließen.

Man war immer in großer Verlegenheit, wenn einige Landsaßen auf längere Zeit zur Vertheidigung der Privilegien an das Hoflager abgeordnet werden mußten, weil das vorgeschossene Geld insgemein nicht lang zureichte, und also die Verordneten manchmal unverrichteter Dinge nach Haus kehrten. Die Edelleute hatten es in so weit leichter, daß ihnen die Herzoge vermög alten Herkommens die Lieferung gaben; aber die geistlichen und bürgerlichen Verordnete erhielten vom Hoflager nichts. Sie stellten daher auf dem Landtage von 1516. die Bitte, daß der Hof ihnen wie dem Adel die Lieferung verreichen möchte, wozu sich aber die Herzoge nicht einverstanden haben. Die verdrüßliche Lage der Verordneten erhellet aus den Landtagsakten von 1515., wo es heißt, daß immer einige Verordnete in München bleiben, und die Freyheit (ständische Privilegien) vertheidigen sollen. Die Lieferung würden sie vom Hofe erhalten; wo nicht, sollen durch die Verordneten auf Jakobi zu München nothdürftige Wege und Mittel bedacht und vorgenommen werden, damit obgedacht gen Hof Reiten durch Verhinderung der Lieferung nit unterlassen bleibe.

Indessen

Indessen fand die Landschaft doch ein Mittel, das alte Recht der Herzoge, nämlich die Anlegung und Aufbewahrung der Steuergelder, die ihnen als Regenten, und aus der Natur der Sache offenbar zustunden, zu unterdrücken, und dadurch ihren Verordneten große Deputaten zuzueignen. Im Jahre 1519. bewilligte sie eine Steuer nur bedingnißweise, oder im Fall ein Krieg ausbrechen würde. Anstatt also dem Landesherrn die Steuer auszuhändigen, behielt sie dieselbe in Verwahrung: und als die Herzoge die Aushändigung, wie in vorigen Zeiten, verlangten, widersprach sie ihnen dieses Recht nicht, sondern erklärte, daß sie nur darum nicht alle Steuergelder ausfolgen lasse, weil sie nur bedingnißweiße, das ist, im Falle eines Krieges, bewilliget wurden. Sie machte ausdrücklich den Beysatz, daß sie die Bewahrung der Gelder nicht verlangen wollte, wenn dieselben frey und gar ohne alle Mittel (unbedingt und absolute) wären bewilliget worden. Da die Landschaft hintennach wegen veränderten Umständen nicht immer bedingnißweise die Steuern bewilligen konnte, indem die Nothdurft offen war, und keine Bedingniß zuließ; so gebrauchte sie den Vortheil, die Steuern den Herzogen nicht ganz, sondern nur eine bestimmte Summe, z. B. 100000 fl., zu bewilligen, und behielt also Kraft dieser Bewilligung den Ueberschuß oder den Rest der Steuern in ihrer Verwahrung, und so entstund die landschaftliche Vorrathskasse, aus welcher sich die Verordneten und ihre Subalterne so große Besoldungen eigenmächtig zueigneten. Hintennach behielt die Landschaft immer einen beträchtlichen Theil der Steuergelder, ohne Unterschied, ob

sie

sie bedingnißweise, oder nicht, bewilliget wurden, zurück, und der Landesherr und das Publikum durften gar nicht wissen, wieviel die Steuergelder und die Aufschläge betragen, oder was hievon im Rest geblieben ist. Daher entstunden die willkürlichen Verwendungen und Veruntreuungen dieser Gelder, und die großen Besoldungen und Diäten, und die geheime Administration eines Subalternen, welcher allein wußte, was in der Vorrathskasse sey oder seyn sollte, und viele tausend Gulden als Anlehen in die Vorrathsrechnung einschrieb, und hievon die Zinsen einnahm, ohngeachtet das Kapital nie in die Kasse gebracht wurde. *) Daher konnte vor einigen Jahren ein landschaftlicher Subaltern einen ungeheuern Hinterstand machen, wovon die Herren, die bey der Aufnahme der Rechnungen nur zu figuriren pflegen, und nur figuriren können, nichts wußten, bis der Bösewicht, der mit Mönchen und Wollüstlingen die Staatsgelder verpraßte, sein Verbrechen durch die ergrifene Flucht entdeckt hat. Wäre er nicht um eine Stufe niederer als ein anderer Subaltern gestanden, wäre dieser sein guter Freund gewesen, oder hätte er so lang ausharren können, bis er Administrator der Vorrathskasse geworden wäre;

---

*) Einem seiner Vertrauten sagte er, daß er mit gutem Gewissen sich von diesem blinden Kapital die Zinsen zueignen könne; denn er und seine Freunde seyen reich, oder haben wenigst Kredit genug, um das baare Geld, das indessen zu einem andern Gebrauch verwendet wird, wenn es nöthig wäre, sogleich in die Vorrathskasse zu legen.

wäre; so hätte er ungestrafet seine Untreue decken können.

Wider die verderbliche Art der Besteuerung in Bajern hat schon Falkenstein, ein unpartheiischer gelehrter Mann von großem Ansehen, geeifert. Dieses Mittel, Geld aufzubringen, sagt er, war den Landständen und sämtlichem Adel, wie auch den ansehnlichen Ständen, weit angenehmer als die Klohsteuer (Klauensteuer in ältern Zeiten). Denn hiedurch wurden sie gleichsam kleine Landsherren. Sie willigten daher in alles, was der Herzog verlangte, und wenn es auch noch einmal so viel gewesen wäre; denn es galt ihren Beutel nicht, sondern die Unterthanen mußten recht schwitzen, und sich durch ihr eigenes Geld eine neue Herrschaft kaufen, die ihnen viel beschwerlicher werden konnte, als vorhin des Landsherrn ihnen nicht gewesen ist. Geschichte von Bayern. III. Th. S. 151. Diese Stelle des berühmten Falkenstein rechtfertiget alles, was in gegenwärtiger und andern neuen Schriften wider die Stände, die sich zu kleinen Landesherren machten, je behauptet worden ist.

Der dermalige Landesherr verleihet die Bedienstungen, so viel es menschlicher Weise möglich ist, nach Verdiensten; aber bey der Landschaft herrschen seit undenklichen Zeiten die schändlichsten Intriken und Bestechungen, die sie selbst nicht läugnen kann. Edelleute werden zu landschaftlichen Stellen gewählet bloß darum, weil sie reich und Edelleute sind und sich die

Stimmen kauften. Aus den Klöstern tretten Mönche zum Regiment des Staats hervor, die, der Welt abgestorben, von Jugend an zwischen vier Mauern versperret waren. Als Tyrannen von Bauern gefürchtet, und von ihren Mönchen gehaßet, ohne Kenntniß der Welt und der Menschen, erscheinen sie unter dem gemeinen Volke als strenge Theologen und hochmüthige finstere Dümmlinge, und bey Hofe als steife Bücklinge, welche wie Affen durch ihre Gebehrden Spott und Gelächter erwecken. Und die Verordneten der Bürgerschaft, von Bürgern nicht gewählet, kriechende Sklaven des mächtigen Adels! Die Magistrate scheinen nicht mehr wegen der Bürger, sondern die Bürger wegen der Magistrate da zu seyn. Die Gerichts- und Grundherren schützen manchmal die Unterthanen gegen die rechtmäßigen Foderungen des Landesherrn, um ihnen desto mehr für sich nehmen zu können; und eben so machen es die Magistrate. Alles arbeitet darauf los, um den Einfluß in die Staatskasse zu verstopfen. Die Aversa der Städte an Steuern und service, im eigentlichen Sinne wahre Verpachtungen, sind für den ehrwürdigen Bürgerstand höchst verderblich. Es wird viel einkassirt, und wenig zur Staatskasse bezahlet. Der Ueberschuß fällt in die Hände der Magistrate, die sich damit bereichern, die Aemter vervielfältigen, Gnaden ausspenden, landesherrliche Räthe und Beamte bestechen. Ihre Spitäler und andere Stiftungen nützen mehr den Aufsehern und Verwaltern als den Armen. Möchte man doch endlich dergleichen Güter auf Erbrecht, oder gegen ewige Zinsen hingeben, dadurch die Administration vereinfachen, und die Veruntreuungen verhüten! Möch-

te man alles, was die Bürgerschaft und andere Einwohner in die Hände des Magistrats zahlen, genau untersuchen, und alsdann berechnen, wie viel hievon in die Staatskasse kömmt.

So ungesittete dumme Menschen, durch Intrike aus den drey Ständen gewählet, ohne Geschichtskunde und Staatswissenschaft, die nicht einmal ihre Muttersprache verstehen, und ohne die Beyhülfe zweyer gelehrter Männer, welche sie mit schwerem Gelde aus der Staatskasse besolden, stets stumm bleiben müßten, nennen sich Väter des Vaterlandes, Wächter und Vertretter des Volkes! Sie, die das Blutgeld der Armen, anstatt dasselbe dem Fürsten zu den Staatsbedürfnissen zu überlassen, für sich behalten, und durch ihre übermäßigen unnützen Besoldungen die Abgaben des Volkes vermehren! Nun wird es jedermann leicht begreiflich seyn, warum die Verordneten in unsern Zeiten von den Fürsten keine Lieferungen, um welche sie sich vorhin so eifrig bewarben, mehr verlangen. Vor Alters mußten sie manchmal ihre eigenen Mittel beysetzen, und wollten sich als Verordnete nicht gebrauchen lassen, oder giengen, wenn es zu lang dauerte, zur Ersparung der Unkosten, unverrichteter Dinge nach Haus; worüber die Landschaft manchmal ihr Mißfallen bezeugte, und für die Zukunft Vorkehrungen traf: aber dermal mag der Regent seine Lieferungen behalten; es giebt keine bessere Lieferung als die aus der Vorrathskasse oder den Steuergeldern des Volkes.

In den Landtagen von 1519. und 1529. entstund zwischen den Herzogen und der Landschaft wegen Ein-

 brin-

bringung und Aufbewahrung der Steuern ein heftiger Streit. Die Fürsten wollten sich ihr altes Recht nicht nehmen lassen, und die Landschaft durch bedingnißweise Bewilligung der Steuer einen neuen Vortheil, welcher ihrer Eigennützigkeit eine so schöne Aussicht gewährte, erlangen. Es wird zur vollständigen Kenntniß der Sache nicht undienlich seyn, wenn ich hier den wesentlichen und wörtlichen Inhalt der beyderseits gewechselten Streitschriften, welche ohnehin nur in wenigen Händen sind, anführe.

Die Herzoge protestirten wider die Anmaßung der Landschaft, welche die Steuergelder in ihrer Verwahrung behalten wollte: Als ihr aber, sagen sie: in jeziger Schrift unter andern angezeiget, das überlaufend Steuergeld in gemeiner Landschaft Verwahrung zu behalten, und uns von derselben Verwahrung auszuschließen, wäre uns beschwerlich und keineswegs annehmlich, und anders nichts dann Mißtrauen dabey spüren müßten. Sollten wir des Steuergelds, sonderlich so von unsern eigenen Landgerichtsleuten des nit der kleinste Theil ist, zum Wenigsten nit ein Mitverwahrer, sondern alles in eurer Gewalt und Verwahrung gestellet seyn, wäre uns als löblichen Landsfürsten schimpflich und spöttlich.

Die Landschaft antwortete auf obigen Artikel: Daß sich aber eure fürstlichen Gnaden beschweren, daß solches Steuergeld allein in gemeiner Landschaft Verwahrung, und nit eure fürstlichen Gnaden zum Wenigsten aus angezeigten Ursachen ein

Mit-

Mitverwahrer seyn sollten, solches ist wahrlich von uns keiner argen mißtrauischen, noch anderer Meynung geschehen, dann allein dem alten Herkommen und Gebrauch nach, der bey eurer fürstlichen Gnaden Vorfodern unsern gnädigen Fürsten und Herren von Bayrn also gehalten worden, darinn sich dann eure fürstliche Gnaden erfahren mögen und ohne Zweifel also erfinden werden. Seyen auch der unterthänigen Zuversicht, beede eure fürstlichen Gnaden werden uns auch dabey belassen; es wäre denn eine Steuer, die eurer fürstlichen Gnaden frey gar ohne alle Mittel bewilliget und zugestellet wurde, darinnen wissen wir uns auch gebührlich und wohl zu halten.

Dabey ließen es die Herzoge bewenden. Aber auf dem Landtage von 1529. bewilligte die Landschaft eine gemeine Steuer vom Pfund acht Pfeninge, wovon sie 100000 Gulden aushändigen, und den Rest zu gutem Gebrauch bewahren wollte. Die Herzoge begehrten eine ganze Steuer, jedoch vom Pfund 12. Pfeninge, die aber erst in zwey Jahren eingebracht werden soll: Und in zwey Jahren bezahlt, eingebracht, und uns zugestellet werde, mit der Bescheidenheit, daß wir uns des Anlegens und Einbringens, wie es allenthalben gehalten, und mit den wenigsten Kosten geschehen möge, desgleichen was euch zu euren angezeigten Ausgaben zustehen soll, mit euch vergleichen wollen.

Dieses Begehren der Herzoge schlug die Landschaft ab, unter dem Vorwande, daß es für das ge-

meine Volk zu beschwerlich wäre, und beharrte auf den angebothenen 100000 Gulden. Die Herzoge antworteten, daß den gemeinen Leuten eine Steuer für zwey Jahre nicht so beschwerlich wäre, als Eine auf ein Jahr, obschon bey dieser nur 8. Pfeninge vom Pfund, bey jener aber 12. Pfeninge genommen würden, und versicherten, daß sie die verlangte Steuer bey den urbar und Landgerichtsleuten ohne Widerrede erhalten würden. Sie wiederholten also ihr Begehren, besonders da in Ansehung der urbaren und landgerichtlichen Leute, derer wir rechte Herren und Landsfürsten, und in diesem Falle ohne Widerrede mächtig sind, darum auch eure Einwilligung gleichwohl nit vonnöthen wäre. Sollte aber die Landschaft glauben, daß die Anlage zu hoch wäre; so wollten sich die Herzoge mit der Steuer zu 8. Pfeningen vom Pfund begnügen: Doch daß die Steuer in unsern Landgerichtern allenthalben in Beyseyn unserer Verordneten angelegt, und mit den geringsten Kosten, wie bey unserer Herren und Vetter seligen, und jezt durch unsern lieben Vetter Herzogen Friedrich, Herzog Ott Heinrich, und Herzog Philipps Gevetter und Gebrüder beschehen, eingezogen, und der merklich Unkosten, wie in etlichen Steuern bisher geschehen, erspart und abgeschnitten, und uns solch eingebracht Geld Alles überantwortet, und zugestellet werde, davon wir euch dennoch aus Gnaden zur täglichen Zehrung der Verordneten zwey und dreysig, jedoch unsrer fürstlichen Obrigkeit unvorgegriffen, etliche tausend Gulden erfolgen lassen wollen.

Ohn-

Ohngeachtet die Herzoge gemäß dieser Erklärung keine höhere Steuer, als die Landschaft angebothen hat, verlangten, so glaubte diese doch nicht einwilligen zu können, weil auf solche Art und gemäß dem Vorschlage der Herzoge nichts in die landschaftliche Vorrathskasse geflossen, und das ungeheure Deputat der Verordneten, welches sie sich eigenmächtig und willkürlich zueigneten, unterblieben wäre. Sie versprach also den Herzogen nicht die ganze Steuer, sondern zu den verheißenen 100000 Gulden noch die Hälfte des Ueberrestes, daß also derselbe zwischen den Herzogen und der Landschaft getheilet werden sollte. Der Deputaten halber versprach sie, daß sie es nicht mehr so arg, wie bey der vorigen Steuer machen wollte: Ob dann nach Bezahlung solcher 100000 Gulden und desjenigen, so über Einbringung dieser Landsteuer gehen wird, einig ansehnlicher oder trefentlicher Ueberschuß, des wir uns doch aller Gelegenheit und Erfahrung nach, nit erdenken können, bleiben würde, seyen wir hiemit abermalen des unterthänigen und gutwilligen Erbietens, denselben Ueberschuß zum halben Theil auch unterthänig zustellen zu lassen, doch daß uns eure fürstliche Gnaden mit solcher Steuer des Anlegens, Einbringens und Rechnung halb, bey altem Gebrauch und Herkommen, wie dann unsre Bewilligung geschehen, gnädiglich unbeschwert bleiben lassen, *) Seyen wir willig — Weg und

 Mittel

*) Folglich die Fürsten nicht wissen sollten, wie viel die ganze Steuer, und die versprochene Hälfte des Ueber-

Mittel zu suchen, auf daß alle überflüßige Zehrung abgeschnitten, und also mit wenigsten Unkosten, als es immer möglich und leidlich, dermassen eingebracht soll werden. Darob wir gänzlich achten, eurer fürstlichen Gnaden sonderes gnädiges und gutes Gefallen und Begnügen haben werden, in sonderlicher Bedenkung des merklichen Unkosten, so in jüngster Handlung des christlichen Hülfgelds über Menge der Personen und verordneten Anleger aufgeloffen ist. — Seyen wir des unterthänigen hohen Vertrauens, eure fürstlichen Gnaden werden uns bey angezeigtem alten Gebrauch und Herkommen, ohngeachtet wie es die Pfälzischen gehalten (ohngeachtet die pfälzischen Herzoge zu Neuburg die Steuer selbst anlegen, einbringen und verwahren) gnädiglich lassen, und darüber oder wider mit einiger weitern Verordnung nit beschweren. *)

Die Herzoge erklärten, wie sie, ohngeachtet der landschaftlichen Protestation, zu Anleg, Einbringung und Rechnung solcher Steuer verordnen wollten. — Wie gemeine Landschaft vermeynet, deßhalb

---

schusses, auch der auf Anlegen, Einbringen und Bewahrung der Gelder erfoderliche Unkosten betrage.

*) Hier haben wir wieder einen offenbaren Beweis, daß der ganze Landtag nicht zum Besten des Vaterlandes, sondern bloß zum Vortheil der Stände, welche sich mit dem Gelde der Armen bereichern wollten, gehalten wurde.

halb einen Gebrauch anzuzeigen. Nun gestunden ihnen aber ihre fürstlichen Gnaden hierinn weder alten noch neuen Gebrauch keineswegs; könnten und möchten auch solches ihrer fürstlichen Obrigkeit halber nicht begeben. So wäre auch überschwer zu gedenken, daß etliche Zeit her die Landsteuer mit gar so großer und unnützlicher Kostung eingebracht, also daß über jüngst christlich Hülfgeld-Einbringen bis in die 24000 Gulden gegangen, welches schier eine kleine Steuer geheißen soll werden; darinn ihren fürstlichen Gnaden aus rechter schuldigen und landsfürstlichen Obrigkeit zu sehen gebühret. Hierauf sey ihrer fürstlichen Gnaden gnädiges Begehren, damit gemeine Landschaft ihres Gutbedünkens eine Ordnung vergreifen, und ihren fürstlichen Gnaden zustellen lassen, mit was Weg, Maß und Ordnung also diese Steuer zum förderlichsten und mit mindester Kostung eingebracht soll und möge werden; darinn sich ihre fürstlichen Gnaden dann ersehen, und alles das ihrer fürstlichen Gnaden leidlich und träglich, nit abschlagen noch verwidern werden.

Der Ausschuß erklärte den Fürsten, daß der Unkosten auf Einbringung der vorigen Steuer nicht 24. sondern 16000. und etliche Hundert Gulden (immer noch eine hübsche Summe) betragen habe. Sie übergab auch einen Entwurf, wie die dermalige Steuer ohne großen Unkosten eingebracht werden könne; womit aber die Herzoge nicht zufrieden waren, weil hiebey sich doch noch ein Unkosten von 6. bis 7000. Gul-

 den

den ergeben mußte, und gemäß demselben die Landschaft allein die Steuer anlegen, einbringen und verrechnen wollte, das nie gebräuchig war: So gestunden auch ihre fürstlichen Gnaden deßhalb gemeiner Landschaft gar keines Gebrauches, dann es wäre bey Ihrer Gnaden Vorfodern, nämlich ihrer Gnaden Herrn und Vater und derselben aufsteigender Linie, auch bey Herzogen Ludwig, Herzog Heinrich, und Herzog Georgen und derselben aufsteigender Linie bis auf ihrer Gnaden Vormundschaft also gehalten, daß allzeit durch die fürstlichen Verordneten alle gemeine Landsteuern in den Gerichtern beschrieben, angelegt und eingebracht, auch den Landesfürsten verrechnet und überantwortet worden; wohl zuzeiten Einer von Adel, dergleichen von Städten und Märkten, so den Landgerichtern am Nächsten gesessen, in die Landgerichter auch verordnet worden; aber kein Prälat derselben Zeit nie dabey gewesen; und solches wollten ihre fürstlichen Gnaden nit allein mit der mündlichen Anzeigung (mit Zeugen) sondern auch mit glaubwürdigen und vielen Steuerregistern und Büchern ganz gründlich und wahrhaft darthun, mit gnädiger Erbiethung, dieselben Steuerregister und Bücher einem Ausschuß sämtlich oder sonderlich nach aller Nothdurft ersehen zu lassen. So würden sie solches also und nit anders befinden, daß sich dieser einer Landschaft vermeynter Brauch in Zeit ihrer Gnaden unmündiger Jahr und Vormundschaft, darinnen dann ihren Gnaden in mehrern auch zu Nachtheil gehandelt war, erst

an-

angefangen habe. Dieweil dann öffentlich am Tag, mit was unsäglichen und übergroßen vergeblichen Unkosten die Steuer seit derselben Zeit her eingebracht, da über jüngst christlich Hülfgeld (wider die Türken) bis über die 24000. Gulden ergangen wären, welches wohl eine kleine Steuer zu heißen, und davon ihren fürstlichen Gnaden auch Land und Leuten viel Gutes, darum dann solches Geld gegeben ist, verrichtet hätte mögen werden, darein dann ihren fürstlichen Gnaden aus landsfürstlicher Obrigkeit nit unbillig, schuldiger Pflicht und ihrem Gewissen nach, stattlich zu sehen gebühret. Darum wäre ihrer fürstlichen Gnaden gnädig Begehren, solche Anlag und Einbringung der Steuer nochmalen wie vor Alters gewesen, durch ihrer fürstlichen Gnaden Pfleger, Richter, und Amtleut in den Landgerichtern zu beschehen, welches dann also gar mit geringer Kostung und förderlich zu beschehen, verfüget und gethan möchte werden.

Die Landschaft: Wir können uns über höchsten Fleiß bey uns und andern nit erinnern noch bedenken, daß eure fürstliche Gnaden ihres Anzeigens, wie ob steht, recht gründlich berichtet seyen: denn das ist öffentlich, mag auch mit gutem und solchem Grund dargethan werden, daß die Instruction, Quittung, Steuerregister, und gemeine Ausschreibbriefe deßhalb zur füglichen Zeit mögen darum aufgeleget werden, daß in Zeit unserer gnädigen eurer fürstlichen Gnaden Herrn und Vater, auch

auch Herzogen Georgen beeder hochseliger Gedächtnus, Regierung, die gemeinen Landsteuern durch die drey Stände aus gemeiner Landschaft verordnet, beschrieben, angeleget, und eingebracht sind worden. Dann allein befinden wir eine einzige Steuer, die vieleicht aus beweglichen Ursachen derselben Zeit vor Augen, eurer fürstlichen Gnaden Herr und Vater in seiner Gnaden Regierung, und im einzigen Oberland, ehe das Niederland hinzu gekommen zum Besten einbringen lassen: Aber nachfolgendes nichts minder dasselbig eingebrachte Steuergeld alles dennoch in gemeiner Landschaft Verwahrung hier zu München erlegt, und behalten worden. Aber außerhalb dieser, können wir im Ober- und Niederland weiter keiner mehr berichtet werden, wie auch noch heut zu Tag etliche Personen aus den Ständen bey Leben, die in solchen Landsteuern bey eurer fürstlichen Gnaden Herrn und Vater auch Herzogen Georgen selbst, von gemeiner Landschaft, ohne einige Zuverordnung vermelter Fürsten, Steurer gewesen sind. Also auch, daß wir uns in gemeiner Landschaft sämmtlich noch sonderlich in Menschengedenken nit berichten, noch anders erinnern mögen, dann daß solche Landsteuer durch die Stände der Landschaft ohne alle Zuverordnung unserer gnädigen Herren und Fürsten, angelegt, und eingebracht sey, welches sich wie ob steht, mit Instructionen, Quittung, Steuerregister, und derselben Steuer-Ausschreibungsbriefen, auch durch die Steurer, so noch zum Theil im Leben, also

und nit anders erfinden soll. Deßhalb wir je zu euren fürstlichen Gnaden des ganz unterthänigen Vertrauens sind, uns hiebey nochmal gnädiglich und fürstlich zu belassen, in sonderlicher Bedenkung, daß solche Steuer euren fürstlichen Gnaden sowohl als gemeiner Landschaft verpflichtet. So beschieht auch ohnedas solche Anlage und Beschreibung in den Landgerichtern im Beywesen eurer fürstlichen Gnaden Pfleger, Richter oder Amtleut, und wird durch dieselben alsdann eingebracht.

Hierauf bat die Landschaft, daß die Fürsten den Vorschlag, den sie zu Einbringung der Steuer gemacht hat, genehmigen, weil hierauf nur ein Unkosten von 4000. fl. erfoderlich seyn wird: Welcher Unkosten unsers Verstands und Ueberschlagens zum höchsten im ganzen Land über 4000. fl. nit reichen noch laufen wird. Daraus erhellet, wie sehr die Landschaft bey der Einbringung der vorigen Steuer geplündert habe.

Nach der Behauptung der Herzoge betrug der Unkosten über 24000., und nach dem Geständniß der Landschaft über 16000. fl., und nun versichert sie, daß die gegenwärtige Steuer mit einem Unkosten von 4000. fl. eingebracht werden könne. Da sie so sehr in der Klemme war, und ihr Vergehen nicht läugnen konnte, so wollte sie geschehen lassen, daß die Herzoge zur Steuer-Rechnung, jedoch nur für dieses Mal, eine Abordnung machen könne. Daß wir euren fürstlichen Gnaden diesesmal unterthänig zulassen und willi-

willigen wollen, daß eure fürstliche Gnaden bey solcher endlichen Steuer-Rechnung jemanden von eurer fürstlichen Gnaden wegen, zu unsern verordneten Obersteurern, wie dann in jüngster Rechnung des christlichen Hülfgelds halb auch geschehen, verordnen und haben mögen, die alle Handlung, und sonderlich was den Ueberschuß so euren fürstlichen Gnaden zum halben Theil gehorsamlich zu geben bewilliget ist, betrefen wird, gründlich sehen hören, und verstehen sollen; doch daß uns solche Zuverordnung füran in künftiger Zeit an unsern Privilegien, Gebräuchen, und Inhaben unvergriffen und ohne Schaden sey.

Wo aber eure fürstlichen Gnaden je dieser Zeit über solch unser unterthänig Erbiethen, bey ihrer Gnaden angezeigten Registern und Büchern zu bleiben vorhaben; so bitten wir demnach eure fürstlichen Gnaden in aller demüthigen Unterthänigkeit, uns mit Einbringung dieser Steuer bey unserm Gebrauch und Inhaben gnädiglich bleiben zu lassen; auch sofern eure fürstlichen Gnaden deßhalb füran mehr Bericht begehren, gnädiglich statt geben, uns in unsern Privilegien, Registern und Briefen, die wir jezt aus Ursachen, daß wir uns solchen Streits keineswegs versehen, nit bey Handen haben, der Nothdurft nach auch ersehen, damit wir euren fürstlichen Gnaden unsers Anzeigens auch mehr gründlichen Bericht mit gutem Schein thun können.

Hierauf

Hierauf heißt es in den Landtagsakten, welche die Landschaft selbst geschrieben hat, folglich einen vollständigen Glauben verdienen: Demnach haben ihre fürstlichen Gnaden nach gehabten Bedacht einem ganzen Ausschuß gar viel alter Steuerbücher und Register fürtragen, auch zum Theil verlesen lassen, welchergestalt es mit Anlegung, Einbringung und Verrechnung der Landsteuern bey etlichen ihrer fürstlichen Gnaden Vorvodern gehalten sey worden; und darauf durch Doctor Ecken ungefährlich nachfolgende mündliche Anzeigen thun lassen: Der Ausschuß habe aus den jezt vorgelegten unvermailigten Steuerregistern und Büchern klar und ganz lauter mit Grund und Wahrheit hoffentlich befunden, welcher Maßen vor Alters bey ihrer fürstlichen Gnaden Vorfahrern die Landsteuern durch die fürstlichen Pfleger, Richter und Amtleut im Ober- und Unterland zu Bayrn angelegt, beschrieben und eingebracht, auch jederzeit den Landsfürsten verrechnet worden seyen, das mit einigem Grund oder Wahrheit nit verneinet, noch widersprochen werden mag. Daraus sich also öffentlich erfindet, daß ihre fürstlichen Gnaden, und nit eine Landschaft deßhalb den alten Gebrauch haben. Denn obgleich eine Landschaft von Zeit seiner gnädigen Herren unmündigen Jahren und Vormundschaft her etlichmal einen andern Gebrauch gehalten, könnte, noch möchte doch dasselbig ihrer fürstlichen Gnaden Obrigkeiten, auch altem Herkommen keinen Nachtheil oder Schaden bringen; denn es

wäre

wäre nit ein solch Ding, daß ein Unterthan gegen seine Landsobrigkeit einen solchen vermeyntlichen Gebrauch also erlangen möchte. Es wurde durch gnädigen guten Willen oft eine Sache nit einmal sondern öfter zugelassen, welches aber zu der Obrigkeit Gefallen und Willen wider aufzuheben und abzuthun ist. Damit aber ein Ausschuß, auch gemeine Landschaft hierin seiner gnädigen Herren, der Fürsten gnädiglichen und vertraulichen Willen und Gemüt spüren und erkennen möchten, so hätten sich ihre fürstlichen Gnaden deßhalb auf etliche Mittel bedacht, nämlich und fürs Erste, daß es mit solchen Anlegen, Einbringen und Verrechnen der Steuer beym alten Herkommen und Inhalt jezt vorgelegter Steuerregister, dabey sich dann ihre fürstlichen Gnaden billig handhaben mögen gelassen werde. Wo sich aber gemeine Landschaft solches je beschweret, daß dann die vom Adel ihre Bauern, wie sie jezt einige Zeit her gethan, steureten; so wollten ihre fürstlichen Gnaden ihrer Gnaden urbar und Landgerichter selbst auch steuren lassen: dann ihre fürstlichen Gnaden achteten je gänzlich so viel Bauern als jemand anderer aus der Landschaft im Land zu haben; damit sie je billig zum Wenigsten neben Einem vom Adel gehalten würden. Könnten auch gar nit gedenken, aus was Ursachen oder Gerechtigkeit die vom Adel ihrer fürstlichen Gnaden Urbar und Gerechtigkeit zu steuern sich unterstunden, und doch ihre Unterthanen selbst allein ohne alle Zuverordnung steuerten. Und wo aber

solcher jezt vermelter Mittel keines annehmlich, sondern bey gemeiner Landschaft je für beschwerlich geachtet und gehalten wollte werden; so erbiethen sich meine gnädige Herren die Fürsten, also und auf dießmal der Sache zu Gut und Förderung und gemeiner Landschaft zu sonderen Gnaden zuzulassen, daß jezt allhier in jedem Landgericht aus den dreyen Ständen gemeiner Landschaft, und nämlich aus jedem Stande eine Person verordnet werde: So wollen ihre fürstlichen Gnaden auch eine Person dazu verordnen die solche Steuer zu diesem Mal also in den Landgerichtern anlegten, und beschrieben; doch füran ihren fürstlichen Gnaden an ihren fürstlichen Obrigkeiten und Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohne allen Schaden.

Die Landschaft: Ist hierauf unser unterthänig und gar demüthig gehorsamliches Bitten (wie die Herren nun so weich und demüthig sind!) uns bey Einbringung der Steuer aus sondern gnädigem Willen, wie dann eure fürstlichen Gnaden vermeynen, hievor geschehen zu seyn (Doctor Eck hat vorhin erkläret, daß die Herzoge nur ein und andersmal und besonders währender Vormundschaft der Landschaft aus gutem Willen die Einbringung der Steuern erlaubet haben) dießmal auch gnädiglich bleiben zu lassen damit wir unser mündlich oft gethanes Erbiethen mit Privilegien, Registern, brieflichen Urkunden und Andern euren fürstlichen Gnaden

gründlich mit augenscheinlicher Wahrheit künftig nach Ersehen derselben, auch anzeigen mögen, dadurch ohne Zweifel eure fürstlichen Gnaden genugsame Erinnerung unsers Berühmens zu Abschneidung eurer fürstlichen Gnaden Register und angezeigten Gebrauchs befinden werden, und uns bey solcher unsrer unterthänigen und demüthigen Antwort, darinn wir derzeit je nit weiter mögen, gnädiglich zu lassen.

Die Herzoge: Ist auch unser Begehren, daß ihr jezt allhier Etliche verordnen, und durch dieselben in einer geraumen Zeit als nämlich zwischen jezt und Johannis Bapistä eure berühmte Freyheiten, Register, Gebräuche, Quittungen und anders, wie es ihr hierinn wider unsre fürstliche Obrigkeiten, angezeigten Gebrauch und Gerechtigkeit zu genießen vermeynet, uns anzeigen lassen wollet; darauf wir uns abermals fürstlich und gnädig zu erweisen geneigt sind. Hätten auch dem Allen nach, guten Fug gehabt, auf unserm billigen Vorhaben, welches dennoch im Grund mehr gemeiner unsrer Landschaft und Unterthanen dann unsern Personen zu Gutem gereichet, zu verharren: Aber auf euer unterthänig Ansuchen und Erbiethen, doch in allweg unsern fürstlichen Hochheiten, Obrigkeiten, altem Herkommen und Gebräuchen unvergriffen, und künftig unbegeben; dazu allein auf dasmal und aus sonderen Gnaden und keiner Gerechtigkeit,

wollen

wollen wir zulassen, daß die jezt bewilligte Landsteuer, wie eure zugestellte Ordnung und Fürnehmen weiset, angelegt und eingebracht, auch uns verrechnet werde.

Die Landschaft: So aber eure fürstlichen Gnaden selbst gnädig bedenken mögen, daß solche Verordnung und Anzeigung auf berührte Zeit zu thun, füglich zu beschehen aus vielen Bewegursachen nit statt haben, sondern daß es beschwerlich dazu zu verordnen, auch der Verordneten Handlung künftig nit ersprießlich noch fürträglich seyn möchte: Demnach bitten eure fürstlichen Gnaden wir in aller Unterthänigkeit, solche Handlung bis auf nächst künftige Landschaft gnädiglich einzustellen; daselbst so fern sich mittler Zeit eure fürstlichen Gnaden selbst nit besser derhalb erinnert, euren fürstlichen Gnaden von gedachter Landschaft deßhalben unterthänige und ganz stattliche Anzeigen beschehen werden: Wollen auch jezt einige Personen verordnen, die sich hiezwischen berührter Landschaft in unsern angeregten Freyheiten, Gebräuchen, Registern, Quittungen und andern ersehen sollen, auf das im künftigen Landtage solches Alles bey Handen sey — Denn der Ehehalten Steuer halb ist unser Gemüth, damit wir vor Alters zu halten, nämlich vom Pfund dreyßig Pfenninge zu geben, aber von wegen der Ausländer sieht gemeine Landschaft für gut an, daß dießmal auf ihre Gilten und Zinsen aus beweglichen Ursachen nicht geschlagen werden soll.

Auf dieß haben die Herzoge der Landschaft am vierten Hornung den Auftrag gemacht, daß sie ihr Recht, die Steuern anzulegen, einzubringen und zu verrechnen bis Martini beweisen soll. Obwohl dieser Termin von 9. Monaten gewiß lang genug war; so verbat sich die Landschaft dieses Geschäft dennoch, und erklärte: So bitten wir demnach eure fürstlichen Gnaden nochmal in aller Unterthänigkeit, diese Handlung bis auf nächst künftige Landschaft, die eure fürstlichen Gnaden ihrer Gelegenheit nach, ausschreiben werden, gnädiglich einzustellen. Daselbst werden eure fürstlichen Gnaden ohne Zweifel alsdann unterthänig und gute Anzeigen und Bericht aller Sachen finden.

Die Herzoge: Dieweil ihr über unser gnädiges Ansuchen und Begehren von wegen unserer Voraltern angezeigten Gebrauchs in Anleg, Einbringung und Rechnung der vorigen Landsteuern hergebracht, euch keine Zeit, darinn ihr uns deßhalb euren Bericht und Anzeigen zu thun vermeynet, gelegen sey; so wollen wir denselben Handel dieser Zeit für uns beruhen lassen und einstellen.

Ohngeachtet die Landschaft nicht den geringsten Beweis machte, und die Herzoge den Handel aus übermäßiger Güte beruhen ließen; so berief sich die Landschaft doch in der gleich darauf den Obersteuerern ertheilten Instruction auf ihren hergebrachten Gebrauch; dagegen die Herzoge förmlich protestirten.

Die

Die deßhalb von der Landschaft selbst verfaßten Landtagsakten lauten also: Die Landschaft schrieb in die Instruction der Obersteurer, daß solche Erwählung auch Verwahrung der Steuerbücher nach gemeiner Landschaft hergebrachten Gebrauch geschehen wäre — deßhalben protestirten ihre fürstlichen Gnaden hiemit öffentlich, daß solches Alles ihren fürstlichen Gnaden fürgebrachten Obrigkeiten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohne Schaden seyn solle. — Demnach die Obersteurer gemeiner Landschaft allein, aber die gemeinen Landsteurer unsern gnädigen Herrn den Fürsten und gemeiner Landschaft Pflicht gethan haben.

Dem gemeinen Bauersmann wurden auf das Pfund Vermögen acht Pfening, und den Ehehalten oder Dienstboten, für welche die Herzoge eine Fürsprache machten, auf das Pfund ihrer Belohnung (Liedlohns), 27 Pfeninge Landshuter Wehrung gelegt. Die Prälaten besteuerten ihre gerichtsbaren Hofmarktsleute: Aber ihre Hintersassen *) und Unterthanen in den fürstlichen Landgerichtern sollen auf dießmal aus sonderm guten Willen und Zulassung gedachter Prälaten durch die gemeinen Landsteurer angelegt und besteuret werden. Deßgleichen sollen die vom Adel ihre Hofmarksleute, Vogtleut, und anderer ihrer Unterthanen Vermö-

*) Hintersaß bedeutet also keineswegs einen gerichtsbaren Unterthan.

gen wie vor Alters Herkommens ist, wo die allenthalben in den Vizdomämtern und Landgerichtern sitzen, auch der Ehehalten Belohnung mit Fleiß beschrieben und vermög der Ordnung besteuern, auch alsdann solch Steuergeld und Register förderlich den Steurern zuschicken und antworten; und solches soll alles, wie ob steht, auf ihre eigene Kostung geschehen und gethan werden. — Item welcher Bauer im Land zu Bayrn aigen Gilt oder Zins hat, davon soll ihm halbe Gilt zur Steuer aufgehoben werden in dem Gericht oder Obrigkeit, darinn derselbe Bauer solche Gilt oder Zins hat.

Die Hofbaue, Sedelhöfe und Hoftafernen wurden nicht besteuert: darum heißt es in der Steuer-Instruction von 1539: Es sollen auch die Hofbaue, Sedelhöfe, deßgleichen auch die Hoftafernen in dieser Steuer nicht besteuert werden; wo auch derselben Hofbau- und Sedelhöfbauern oder Wirte daneben ander eigen Haab und Güter hätten, die sollen ihnen nichts desto weniger angelegt und gesteuert werden.

Weiter: Die armen Leute sollen auf all ihr fahrend und aufliegend Gut samt den überflüßigen Kleidern, so ihrem Stand zu tragen nit gebühren, gesteuert werden, ausgenommen Wägen, Pflug, und das Baugeschirr, so zu ihren Bauen gehöret; auch Hennen, Gäns, und ein zimlich Bettgewand, dazu Getreid, Heu und Stroh, so

ihr

ihr Einer zu seiner Nothdurft in seinem Haus täglich brauchet: Was aber Einer darüber hat, das soll er wie billig versteuern.

Ob ein Ehehalt seiner Herrschaft ausgedinget hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll nit zugelassen (Mit welchem Rechte konnte die Landschaft diesen Contrakt vernichten?) sondern von der Ehehalten Lohn bezahlet werden. Welcher Ehehalt aber je das von seinem Herrn haben, und ihn deßhalb anziehen wollte, derselbe Ehehalt soll darum gestrafet werden.

Den Innleuten (den armen bloßen Zinsleuten) Mann und Frauen, so fern die nichts haben, dann ihre Halskleider, und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit ernähren, soll nach ihrem Vermögen zimlicher Weis zu steuern auferlegt werden.

Aus diesen Urkunden ergeben sich folgende Sätze und Resultate:

Die Herzoge hatten durch D. Eck viele alte Urkunden der Landschaft vorlegen lassen, aus welchen sich, wie die Landtagsakten selbst behaupten, gezeiget hat, daß die Herzoge vorhin die Steuern selbst anlegten, einbrachten und sich verrechnen ließen.

Es gesteht die Landschaft selbst, daß der Herzog Albrecht, Vater der Herzoge Wilhelm und Ludwig,

 die

gen wie vor Alters He[illegible] eingebracht habe lenthalben in den [illegible] ugeben weis, richtern sitzen, au[illegible] geschehe[illegible] mit Fleiß beschri[illegible], daß besteuern, auch [illegible] hst[illegible] gister förderli[illegible] worten; u[illegible] ogez[illegible] ihre eigen[illegible] ver, und es [illegible] den. — [illegible] Die Landschaft hat den aigen[illegible] ern vom Adel noch im Jahre 1529. Gil[illegible] en, daß sie die Steuern ohne Deputat anri[illegible] sollen, und noch heutiges Tages bringen und schicken die Hofmarktsrichter die Steuern ohne Deputat ein. *) Da vor Alters die Steuern ganz den Herzogen bewilliget wurden, und nichts in der landschaftlichen Kasse als Beute zurückblieb; so hat man sich nicht unterstanden, oder man hat sich wenigst geschämet, hievon etwas für sich als Deputat zu behalten, das man zu thun um so weniger Ursache hatte, als man keine Reise zu machen bemüßiget war, sondern in der Nähe des Landgerichts wohnte. In jenen alten ehrlichen Zeiten konnte es also keinen Dispüt wegen Anlegung, Einbringung und Verrechnung der Steuergelder geben. Dieser Streit entstand erst von der Zeit, da die Landschaft einen Theil der Steuergelder zurück behielt, die vorzüglich zu Deputaten

*) Sie haben kein Deputat, bringen aber von den Bauern mehr Steuergelder ein als sie verrechnen: allein dieß ist doch wenigst nicht weltkündig.

…putaten der … h ihre Pflicht und Schuldig-
…de jederm… u wachen und zu verhüten,
…ch ein … und des Volkes nicht ver-
…Besch… de, besonders da sie be-
…et … it den großen Steuer-
… dern auch ihren Ver-
u… bringung und Ver-
…ger als die … erechte Deputaten
ren von der Land… n der Landschaft
arg, daß man die De… Einbringung
ansehen konnte, und darum … fl. gemacht
Landesfürsten in das Mittel tret… liche hun-
… noch im-

Daß die Landschaft bloß aus Gew… cherte, Eigennützigkeit eine neue Art der Steuerbe… er- eingeführet habe, läßt sich nicht bezweifeln. Vor… die wurden immer ganze Steuern den Herzogen bewilli-get, wovon der Landschaft nichts im Rest blieb, aber später nur gewisse Summen. Man brachte deß ohngeachtet ganze Steuern ein, wovon sich die Landschaft den Rest zueignete. Kurz, die Landschaft brachte nicht bloß so viel Steuergelder, als die Herzoge nöthig hatten, ein; sie brachte auch, was vorhin ganz unerhört war, Steuergelder für sich ein, welche sie zu Deputaten, Belohnungen und anderm beliebigem Gebrauch willkürlich verwendet, und hievon weder dem Fürsten, noch vielweniger dem Volke eine Einsicht oder Wissenschaft gestattet hat.

Auf dem Landtage von 1529. ward man bald einig, daß eine ganze Steuer ausgeschrieben werden

die Steuer ganz allein angelegt und eingebracht habe, wovon sie keinen andern Grund anzugeben weis, als daß dieß aus beweglichen Ursachen geschehen sey. Auch die Herzoge widersprechen nicht, daß manchmal ein Edelmann oder Bürger, der zunächst dem Landgericht wohnte, aber niemal ein Prälat, zur Anlegung und Einbringung der Steuern beygezogen wurden. Es gieng ehrlich und redlich her, und es gab keine Deputaten zu verdienen. Die Landschaft hat den verordneten Steurern vom Adel noch im Jahre 1529. aufgetragen, daß sie die Steuern ohne Deputat anlegen sollen, und noch heutiges Tages bringen und schicken die Hofmarktsrichter die Steuern ohne Deputat ein. *) Da vor Alters die Steuern ganz den Herzogen bewilliget wurden, und nichts in der landschaftlichen Kasse als Beute zurückblieb; so hat man sich nicht unterstanden, oder man hat sich wenigst geschämet, hievon etwas für sich als Deputat zu behalten, das man zu thun um so weniger Ursache hatte, als man keine Reise zu machen bemüßiget war, sondern in der Nähe des Landgerichts wohnte. In jenen alten ehrlichen Zeiten konnte es also keinen Disput wegen Anlegung, Einbringung und Verrechnung der Steuergelder geben. Dieser Streit entstand erst von der Zeit, da die Landschaft einen Theil der Steuergelder zurück behielt, die vorzüglich zu Deputaten

*) Sie haben kein Deputat, bringen aber, von den Bauern mehr Steuergelder ein als sie verrechnen: allein dieß ist doch wenigst nicht weltkündig.

putaten der Verordneten bestimmet waren. Nun wurde jedermann nach diesem Gelde lüstern, und wollte sich ein Deputat verdienen. Wer ein landschaftliches Geschäft zu verrichten hatte, glaubte sich dazu berechtiget, und die Herzoge sahen vielleicht anfangs durch die Finger, weil sie dabey nichts zu verlieren hatten, und in jedem Falle nicht mehr und nicht weniger als die bewilligte Summe erhielten. Die Herren von der Landschaft machten es aber endlich so arg, daß man die Deputaten als eine kleine Steuer ansehen konnte, und darum wollten die Herzoge als Landesfürsten in das Mittel tretten.

Daß die Landschaft bloß aus Gewinnsucht und Eigennützigkeit eine neue Art der Steuerbewilligung eingeführet habe, läßt sich nicht bezweifeln. Vorhin wurden immer ganze Steuern den Herzogen bewilliget, wovon der Landschaft nichts im Rest blieb, aber später nur gewisse Summen. Man brachte deß ohngeachtet ganze Steuern ein, wovon sich die Landschaft den Rest zueignete. Kurz, die Landschaft brachte nicht bloß so viel Steuergelder, als die Herzoge nöthig hatten, ein; sie brachte auch, was vorhin ganz unerhört war, Steuergelder für sich ein, welche sie zu Deputaten, Belohnungen und anderm beliebigem Gebrauch willkürlich verwendet, und hievon weder dem Fürsten, noch vielweniger dem Volke eine Einsicht oder Wissenschaft gestattet hat.

Auf dem Landtage von 1529. ward man bald einig, daß eine ganze Steuer ausgeschrieben werden

 sollte:

sollte: der ganze langwierige Streit hat sich blos darum verzögert, daß die Herzoge den Rest der Steuer, welcher über erlegte 100000. Gulden übrig blieb, zu den nöthigen Staatsabgaben, die Landschaft aber für sich behalten wollte. Hätte das Volk seine Meynung äußern dürfen, oder hätte die Landschaft dasselbe als redlicher Anwald vertretten, so wäre dem Begehren der Fürsten gewiß nicht widersprochen worden.

Mit Landtagen und landschaftlichen Verordnungen hat die bajerische Nation nie was gewonnen; beträchtliche Steuern waren immer die Folgen derselben. Die Herzoge beherzigten meistentheils mehr als die Stände die Armuth des Volkes, und verlangten, daß die Privilegirten ihren gehörigen Beytrag zu den Staatsabgaben machen sollten. Allein diese protestirten dagegen, beriefen sich auf Freyheitsbriefe, und bewilligten die Steuern des Volkes gegen neue Privilegien, welche ihnen die Herzoge, wenn sie anders nicht ganz hülflos bleiben wollten, versprechen mußten. Mit diesem noch nicht zufrieden, schrieben sie etwas später auch einen beträchtlichen Theil der Steuern für sich aus. Was konnte man aber auch anders von anmaßlichen, unwissenden Anwälden erwarten, welche ihre Stellen kaufen, und derer Interesse dem des Volkes schnurgerade entgegen ist?

Die Herzoge gewannen zwar durch diese große Veränderung den Vortheil, daß sie den Verordneten keine Lieferung mehr zu geben nöthig hatten: aber

aber sie beherzigten auch ihre Pflicht und Schuldigkeit, als Landesfürsten zu wachen und zu verhüten, daß das Geld der Armen und des Volkes nicht versplittert und veruntreuet werde, besonders da sie bemerkten, daß die Landschaft mit den großen Steuer-Resten nicht zufrieden war, sondern auch ihren Verordneten bey der Anlegung, Einbringung und Verrechnung der Steuern allerlei ungerechte Deputaten und Gefährden bewilligte. Sie warfen der Landschaft vor, daß sie im Jahre 1519. bey der Einbringung der Steuer einen Unkosten von 24000 fl. gemacht habe, wovon die Landschaft 16000 und etliche hundert Gulden eingestand, ein Unkosten, der noch immer weit zu groß war, indem sie selbst versicherte, daß zu diesem Geschäfte mehr nicht als 4000 fl. erfoderlich seyen. Sie verlangten daher, daß sie die Steuern selbst anlegen und einbringen, oder wenigst, zur Verhütung der übermäßigen Unkosten, den landschaftlichen Verordneten auch fürstliche Commissarien beyordnen dürfen, wobey sie, wie sie erklärten, offenbar keinen Nutzen für sich, sondern nur für das Volk, das so empfindlich zu leiden hat, suchten. Die Landschaft, welche die Beutelschneiderey ihrer Steuerer und Obersteurer nicht läugnen konnte, hätte, wenn sie es mit dem Staate und Volke redlich meynte, und wenigst künftig ehrlich zu Werke gehen wollte, die Beyordnung der Fürsten nicht verweigern sollen; allein man wollte es künftig noch weit ärger machen, und die Fürsten sollten nicht wissen, wie viel die Steuern, und die Unkosten auf Einbringung derselben, und der Ueberschuß, welcher

in

in der Vorrathskasse blieb, betragen. Diese Verheimlichung, welche ihrer Eigennützigkeit so reiche Quellen gewährte, war der Landschaft weit wichtiger, als Recht und Gerechtigkeit und der Wohlstand des Staats.

Da die Herzoge gar nichts erlangen konnten; so verlangten sie, daß sie wenigst ihre urbaren oder kastenämtischen Unterthanen, wie dieß jeder Landsaß in Ansehung seiner gerichtbaren Unterthanen thut, selbst besteuern dürfen, folglich einem Edelmann oder Landsaß gleich gehalten würden. Die Fürsten haben ohne Zweifel schon damals bemerket, wie dieß heutiges Tages offenbar ist, daß die kastenämtischen und landgerichtischen Bauern von den landschaftlichen Verordneten weit härter als die hofmärkischen besteuert wurden, und wollten daher ihren Unterthanen einige Erleichterung verschaffen: aber auch dieses Begehren wurde ihnen abgeschlagen.

Und worauf gründete sich denn die Verweigerung der Landschaft? Auf dem gewöhnlichen Steckenpferd, der Observanz, die sie nicht im geringsten bewiesen hat, und wovon die Landesfürsten durch Vorlegung vieler Urkunden, und sogar durch gegenseitige Eingeständniß das Gegentheil bewiesen haben. Die Fürsten verlangten, daß die Landschaft, ihrem Anboth gemäß, den fürstlichen Commissarien die Beweise ihres gerühmten Gebrauches, oder der Observanz, vorlegen sollten, und bestimmten ihr dazu eine Zeitfrist von ganzen 9. Monaten. Aber auch mit diesem

langen

langen Termin war die Landschaft nicht zufrieden; sondern verlangte, daß die Sache bis zu einem künftigen Landtage beruhen solle.

Diesmal war die Landschaft in einer üblen Lage. Die Gründe der Herzoge waren unwiderlegbar, und die Beweise ihres Herkommens durch viele Urkunden schon gemacht. Ihre Uneigennützigkeit lag am Tage, und man konnte nicht widersprechen, daß sie blos das arme Volk zu erleichtern trachteten. Das Schlimmste für die Landschaft war, daß sie die ganze Steuer schon bewilliget, folglich kein Compelle mehr wider die Herzoge in ihrer Gewalt hatte. Das einzige Rettungsmittel war also nur noch, daß sie den ihr aufgetragenen Beweis bis nächsten Landtag verzögerte. Sie wußte wohl, daß die Herzoge nie einen Landtag, außer bei einem großen Geldmangel, ausschrieben; und da die Bewilligung der Steuer von ihr abhieng, so durften alsdann die Fürsten mit ihrem dermaligen Begehren, und der Behauptung ihres Rechts nicht wieder auftretten, wenn sie je eine Steuer erhalten wollten. Sie gestand selbst, daß ihr der Beweis, den sie in Zeit von 9. Monaten zu machen hätte, nicht ersprießlich und fürträglich seyn würde, und bat daher inständig, daß man hiemit nicht ferner an sie dringen möchte. Ja sie erklärte sogar, daß sie die Anlegung, Einbringung und Verrechnung der Steuer nicht als ein Recht behaupte, sondern als einen bloßen gnädigen Willen, wie sie es schon vorhin gethan hätten, ansehen wollen.

Leider

Leider ließen sich die Fürsten durch diese Erklärung und unterthänige Bitte einschläfern, und verursachten dadurch, daß von dieser Zeit an ungeheure Summen nicht zu den Bedürfnissen des Staates, sondern unnützer Weise zu Deputaten, Erlangung neuer Privilegien, und zum Verderben des Staates und der Unterthanen verschwendet wurden. Wie gefährlich die Landschaft noch in diesem Landtage zu Werke gieng, sieht man schon daraus, daß sie, nachdem die Herzoge die Sache beruhen ließen, sogleich wieder in der Steuer-Instruction sich auf ihren gerühmten Gebrauch, oder Observanz, berufen, und die Fürsten zu einer weitern Protestation genöthiget hat.

Die ärmsten Leute, die kein Haus und keinen Grund und Boden hatten, sondern blos Innleute waren, und sich mit der harten Handarbeit ernährten, und auch die Dienstboten der Bauern, mußten die Steuer geben: ganz natürlich, denn dieses Geld der Armen machte zum Theil den Ueberschuß der Steuer aus, welchen sich die Landschaft zueignete.

15) Die Existenz der Unterthanen ist sehr precär, und hängt meistentheils von der Willkür und Gnade der Herren ab. Sie verloren ihre alte constitutionsmäßige Selbstständigkeit durch Gewalt und List des Adels und der Geistlichkeit; ich sehe also keinen Grund, daß die Unterthanen für ihre dermalige politische Existenz großen Dank schuldig wären.

16) So lang die Jesuiten noch arm waren, und zum Ankauf der Güter dort und da Anlehen suchten, erklär-

erklärten sie öffentlich, daß diejenigen, welche vom ausgeliehenen Gelde Zins nehmen, nicht selig werden könnten. Sie bewogen sogar die Herzoge, daß sie die Zinse durch öffentliche Mandate verboten. Dadurch erhielten sie die Menge unverzinslicher Kapitalien, und kauften sich in kurzer Zeit so viele Güter, daß die Landschaft selbst im Jahre 1605. vom Herzog Maximilian ein Mandat verlangte, wodurch dem geistlichen Stande, und besonders den Jesuiten, der Ankauf der Güter verboten wurde.

17) Man giebt sich viele Mühe, die alten Ausgaben der erklärten Landesfreiheit in Archiven und Registraturen aufzufinden. Sie haben zwar ihren historischen Werth; aber sie sind von geringer Authorität, wenn man daraus Privilegien beweisen will. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig haben auf den Landtagen von 1515 und 1516. besonders wider die letzthin in München gedruckte neue Erklärung der Landsfreyheit öfters protestirt und verlangt, daß eine Landschaft von derselben neuen Declaration gutwillig stehen, die begeben, und die alte Erklärung durch Weiland die Vormundschaft aufgerichtet, annehmen, und sich der begnügen lasse, wiewohl auch durch diese die landesherrlichen Rechte sehr geschmälert worden sind.

Man sieht aus dieser Stelle, daß die Landschaft diese Erklärung sogar durch öffentlichen Druck bekannt gemacht habe, ohngeachtet sie von den Herzogen noch nicht genehmiget war, wie ich schon oben bemerket habe; woraus sich für die gedruckten neuen Erklärun-

gen der Landesfreyheit und Freyheitsbriefe kein vortheilhafter Schluß machen läßt.

Ohne Zweifel hat man in den Zeiten des Faustrechts und des dummsten Aberglaubens, da das Rauben und Stehlen keine Schande, und, wenn man hievon den Kirchen und Klöstern etwas mittheilte, sogar verdienstlich war, auch falsche Freyheitsbriefe geschmiedet. Beynahe jeder Herzog in Bajern hat bey dem Antritte der Regierung die Steuerfreyheit für sich und seine Nachkommen, und für ewige Zeiten bestätiget; aber sie nahmen deß ohngeachtet die Steuern, und bestätigten zugleich wieder die ewige Steuerfreyheit. Viele Klöster ließen sich die Ottonische Handfeste in spätern Zeiten durch sonderbare Privilegien bestätigen, und manchmal haben die Kaiser, wie der berühmte D. Seyfrid in seiner Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit in Bajern zeiget, die Freyheitsbriefe, welche vorhin für ewige Zeiten verliehen worden sind, hintennach nur auf einige Jahre, oder auf Versuch und Wiederruf ertheilet. Dergleichen Versicherungen für die ganze Ewigkeit zeigten oft nur einen geneigten Willen an, der so lang dauerte, bis sich Zeit und Umstände geändert haben.

Durch alle diese Erklärungen haben die Herzoge an ihren landesherrlichen Regalien und Einkünften viel verloren, wie es sowohl der Kaiser Maximilian, als auch die Herzoge Wilhelm und Ludwig und ihre Nachfolger, den Ständen öfters vorgeworfen haben. Der Herzog Albrecht mußte sich alles gefallen lassen,

weil

weil er die Stände zur Eroberung von Niederbajern nöthig hatte. Er machte auch den Regenten (so nannten sich die Stände, welche sich nach dem Tode des Herzog Georgs im Namen seiner Tochter, der Herzogin Elisabeth, der Regierung anmaßten) und Landsassen zum voraus die feyerlichsten Versicherungen seiner Gnade und Willfährigkeit. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Ruprecht, Gemahls der Herzogin Elisabeth, schrieb er ihnen, und bat sie, daß sie, da sie nun wegen des Todes des besagten Pfalzgrafen an ihren vorigen Eid nicht mehr gebunden wären, zu ihm ziehen, und ihm die Verlassenschaft des Herzog Georgs erobern helfen möchten; dagegen er ihnen zum voraus ihre Freyheiten und Gebräuche bestätigte: Wollen wir es, saget er, in sonderen Gnaden gegen euch allen, un jeden besonders in allen Gnaden bedenken erkennen und nit vergessen; auch dazu euch und gemeiner Landschaft weiland Herzog Georgens, eure und ihre Freyheit und alte Herkommen gnädiglich bestäten, euch und sie dabey behalten und verbleiben lassen, und in allem andern Weg allzeit gnädigen Willen beweisen. Actum zu Schwäbisch Wört am St. Bartolomästag Apostoli 1504. Der Herzog Albrecht in Oberbajern und die Pfalzgräfin Elisabeth wetteiferten, sich einander mit Verheissungen der Privilegien zu übertreffen, und schienen woh zu wissen, daß bey den bajerischen Ständen der Eigennutz weit mehr, als Ehre, Recht und Billigkeit, gelte. Dem Leser wird es nicht unangenehm seyn, hier das Schreiben der Pfalzgräfin zu lesen.

Elisabeth von Gottes Gnaden Pfalzgräfin bey Rhein Herzogin zu Niederbayrn und Oberbayrn Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer! Nachdem uns als erblichen und Rechten Landsfürstin weiland des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten unsers lieben Herrn und Vaters Herzog Georgen zu Bayrn seliger löblicher Gedächtnus gelassen Fürstenthum und Land zusteht, und sich nun gebührt, uns deßhalben Huldigung und Pflicht zu thun, als begehren wir an dich mit sondern Fleiß bittend, daß du dich unverziehen zu unsern Hauptleuten gen Landshuet verfügest, oder aber, wo du jezt selbes in aigener Person, ehehafter Noth halber, nit kommen möchtest, deinen Anwald mit genugsamen Gewalt unter deinem Insiegel versiegelt schickest, ihnen an unser statt Huldigung und Pflicht thuest, die dann andere auch gethan haben. Das wollen wir mit samt unsern lieben Herrn und Gemahel Herzog Ruprechten, auch unsern jungen Söhnen, der wir drey haben, die wir darauf weisen wollen, mit sonderen Gnaden gegen dir erkennen, und zu Gut nit vergossen; und seynd auch erbiethig, dich bey deinen Freyheiten und altem Herkommen gnädiglich bleiben zu lassen, die zu bestäten und zu mehren, auch deine Vogtleut der Obrigkeit, so bemelter unser Herr Vater Herzog Georg seliger darauf gehabt hat, darum in gemeinen Landschaften oft Begehrung geschehen ist, zu begeben. Ob dir auch ainicherley Eingriff in Hofmark oder andere Beschwerung

ßung im Gejaid, Scharwerk oder sonst geschehen wären, darin auch gnädige Einsehung und Wendung zu thun, auch hinfüran mit deinem und gemeiner Landschaft Rath und Willen unser fürstlich Regiment zu regieren und zu halten, das, ob Gott will, dir und ihnen zu Ehren und Nutzen dienen wird. Wo du aber vorberührte unsere Begehrung nit thuen, und darinn säumig seyn wurdest, so haben wir vorbesagten unsern Hauptleuten Befehl gegeben, gegen dir und deinen Unterthanen mit der That zu handeln, und zu euren Leibern und Gütern zu greifen. Darnach weißt dich zu richten, seynd aber des Vertrauens, du werdest es nit dazu kommen lassen, sondern dich in unserm Begehren gutwillig erzeigen. Datum Landshuet am Mondtag nach Jocunditatis anno — quarto.

So dir auch gemeynt wär, nach solcher Huldigung, uns um Sold zu dienen; so magst du dich mit deiner Rüstung zu unsern Hauptleuten gen Landshut fügen, daselbst Bestallung anzunehmen, wie dann andere Edelleut und Landsäßen auch gethan haben. Datum ut in literis.

18) Die Privilegirten sprechen immer von Aufopferungen, welche sie für den Staat zu machen bereit wären: wenn es aber Ernst wird, und Aufopferungen gemacht werden sollen; so ziehen sie sich hinter die Vormauer ihrer Privilegien, und verweigern die schuldige verhältnißmäßige Hülfe. Anstatt dem

Staate zu opfern, verlangen sie von demselben seit mehrern Jahrhunderten von Zeit zu Zeit immer neue Opfer für sich. Dadurch wurden die Eigenthumsrechte, und die gesetzliche bürgerliche Freyheit des Volkes, so sehr geschwächt, daß es dermal, beinahe ohne Geist und Vermögen, nur wenig zu leisten im Stande ist, und der Staat selbst hinfällig und schwach werden mußte.

Die Stände haben die jungen Fürsten Wilhelm und Ludwig schändlich mißhandelt, wie es aus den Landtagsakten von 1514. erhellet, wovon einige Stellen in dem Beytrage zur Geschichte der Frohne II. Th. angeführet sind. Unter der Regierung dieser Fürsten haben sie sich hauptsächlich von den Natural-Kriegsdiensten und der Abgabe der Steuern los gemacht. Die Herzoge begehrten auf dem Landtage von 1516. wegen dringender Gefahren zur Beschützung des Landes eine Steuer, anstatt derer ihnen von der Landschaft 100000 Gulden bewilliget wurden, jedoch nach Gestalt der Läufe, Vermögens der armen Leute, und wie vom Alten Herkommens ist. Die Fürsten bemerkten, daß die Stände die Steuer ganz allein dem gemeinen Volke aufbürden wollten, und erklärten daher: Sie trügen merkliche Sorge, wo die bemelten 100000 Gulden jezt also auf die armen Leute geschlagen würden, solches möchte zum Verderben, Aufruhr, oder anderer schädlichen Widerwärtigkeit reichen, und hätten daher auf zwey Mittel gedacht: Das erste Mittel: ob man auch einen Anschlag unter allen Ständen gemacht habe,

habe, nämlich daß ein jeder von seinem eigenen Gut von hundert Pfund ein Pfund oder von einem Pfund einen Pfening geben soll. Das andere Mittel: ob man auf den Wein und andere Getränk einen zimlichen leidentlichen Anschlag gemacht habe?

Noch im vorigen 1515. Jahre haben der Adel zwey, und die Geistlichkeit vier vom Hundert bezahlet; aber dermal wollten sie ganz frey seyn. Es läßt sich also leicht begreifen, daß die Herzoge mit obigen zwey Fragen oder vorgeschlagenen Mitteln bey der Landschaft keine Ehre einlegten. Sie war weit entfernt, auf Schonung des gemeinen Volkes zu denken, sondern trachtete nur, sich selbst frey zu machen. Daher wurden die von den Herzogen vorgeschlagenen Mittel ohne weiters verworfen, und es erfolgte die Erklärung, daß die Fürsten die verheissenen 100000 Gulden richtig erhalten würden, und sich wegen des Verderbens des Volkes, oder einer Aufruhr, nicht zu bekümmern hätten: So verhoffte sich auch ein Ausschuß, hieß es, es werde sich die Landschaft, als sie dann für sich ganz willig wären, gegen ihren Unterthanen in Einbringung derselben 100000 Gulden so günstig und dermaßen halten, dadurch Verderben und Aufruhr der Unterthanen wohl verhütet werden. Nebenbey versprach die Landschaft noch 10000 fl., um die Unkosten des schwäbischen Bundes zu bestreiten.

Die Herren wollten für sich frey seyn, aber die Bauern und armen Dienstbothen sollten sehr stark und

so besteuret werden, daß auch für die Landschaft ein schöner Rest blieb. Nur die Dienstbothen des Adels, der Prälaten und der Bürger wurden mit der Steuer verschonet, nicht aus Liebe für diese Dienstbothen, sondern zum Nutzen der Stände, die ohnehin für sich frey waren, und nun auch leichter Dienstbothen bekommen sollten. Die Landschaft verlangte von den Herzogen ein Mandat, wodurch den Dienstbothen das Auswandern verboten werde, mit dem Beysatze, daß man sie mit der Zeit in das Land gar nicht mehr zurück kehren lassen und nebenbey auch strafen werde: Daß ihre fürstlichen Gnaden Landbot ausgehen ließen, damit die Ehehalten auf dem Lande, so sie der Steuer gewahr würden, mit derselben nit entfliehen möchten: Welcher sich aber solches gefährlicher Weis unterstünde, daß derselbe füran nimmer eingelassen und dazu gestrafet werde. Je ärmer der Mann war, desto mehr wurde er besteuert. Der Bauer zahlte 8, und sein Dienstboth, wie die Landschaft saget, dem alten Herkommen gemäß, 30, aber dießmal durch Vermittelung der Herzoge, 21 Pfeninge. Dem Bauer verbot man nicht geradezu, vollkommenes Eigenthum, wie in ältern Zeiten, zu besitzen; aber er mußte es schwer empfinden, wenn er Zinse oder Gilten besaß, denn man nahm die Hälfte hievon zur Steuer, und brachte es endlich durch öftere Steuern so weit, daß die Bauern dergleichen Eigenthumsrechte ganz allein den Privilegirten überließen.

Auf

Auf dem Landtage von 1519. verlangten die Herzoge, daß die Prälaturen, Stifter, Städte und Märkte, welche man zusammen auf 200 berechnete, 2000 Mann in dem Kriege gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg unterhalten sollen. Der Adel wurde auf 1000 Mann und 100 Reiter angeschlagen, und der Herzog erbot sich, 300 Mann von seinem Kammergut, und 800 Fußknechte, 130 Reisewägen, auch die Hauptleute und Doppelsöldner, welche man zum Kriegsvolk haben muß, von den Landgerichtern zu unterhalten. Die ganze Kriegsmacht gegen Würtemberg bestund also, den schwäbischen Bund ungerechnet, in 2800 Fußknechten und 400 Reitern. Der Herzog ließ in den Landgerichtern, die Bürger in den Städten, und der Adel in den Hofmärkten, mustern. Die Landschaft behauptete, daß das Land Bajern so viele Mannschaft nicht schnell genug zusammen bringen könne, und ertheilte also den Herzogen den Rath, daß sie bey dem König Karl, oder den Kaufleuten zu Augsburg, oder den Kirchen im Lande, ein Geld aufnehmen, und hiemit die verlangte Kriegsmacht herstellen möchten. Die Herzoge bemerkten wohl, daß die Stände wieder für sich nichts thun wollten, und ein Geldanlehen nur in der Absicht vorgeschlagen haben, um solches mit der Zeit ganz allein durch das Volk mittelst einer gemeinen Landsteuer bezahlen zu lassen: es erklärte also der Herzog Wilhelm, daß er sich schon vergebens bemühet habe, des König Karls Geld, oder bey Kaufleuten ein Anlehen zu erhalten, und daß man mit Kirchengeldern kein Glück zu hoffen hätte, und es auch eine Schande vor

Ausländern wäre, wenn man schon im Anfange des Krieges das Kirchengeld angriffe, da doch bey den Ständen hinlängliche Hülfe zu haben ist.

Darauf hat der Adel ein Anlehen von 2000 Gulden angeboten, wiewohl er vermög alten Herkommens ein Geld zu geben nicht schuldig wäre. Die Prälaten, Städte und Märkte wollten 8000 Gulden, auch nur als Anlehen, geben, und, wie der Adel, von allen Natural-Kriegsdiensten und Rüstungen frey seyn.

In diesem Anlehen von 10000 Gulden, welche mit der Zeit von den Bauern wieder bezahlt werden mußten, bestund also die ganze Hülfe, wozu sich die mächtigen drey Stände angeboten haben. Als die Herzoge wieder auf den Kriegsrüstungen und der Unterhaltung der Mannschaft bestanden, blieb der Adel bey dem angebotenen Anlehen von 2000 Gulden fest stehen, und die Prälaten und Städte erklärten, daß sie 2000 Mann Fußvolk zwey Monate lang bezahlen wollten. Bey diesem geringen Beytrage mußten es die Herzoge bewenden lassen. Indessen hat sich der Krieg in die Länge verzögert, und der Herzog Wilhelm, welcher die Hauptmannschaft (General-Commando) bey dem schwäbischen Bunde erhielt, verlangte von den drey Ständen 40000 Gulden. *)

Die

*) Vermög der landschaftlichen Akten kosteten 450. Reiter in einem Monat 4500, und 2800 Fußknechte 1200, 4 Wundärzte 48, und 7 Kapläne oder Feldgeistliche 56 Gulden.

Die Landschaft, wozu nur die treflichsten Glieder berufen waren, erklärten: daß sie eine so große Summe ohne Einberufung der gesamten Landschaft nicht bewilligen könne; doch wollte sie Geld aufnehmen, und verbürgen, wenn man anzeigen könnte, wo ein Geld zu haben wäre. Der Herzog Ludwig versicherte, daß er und sein Bruder Wilhelm sich viele Mühe gegeben haben, ein Anlehen aufzubringen, allein nichts anders als einige Anlehen von Unterthanen erhalten konnten: Aber nichts fürträgliches erlangen mögen, allein daß uns Etliche unserer Unterthanen nach ihrem Vermögen ein Anlehen gethan. Er zeigte also die Nothwendigkeit, daß obige 40000 Gulden ohne Verzug von den Ständen zusammen geschossen werden. Da man sich in dieser kritischen Zeit wegen des Bauerkrieges in den benachbarten Ländern vom Volke keine gemeine Steuer zu fodern getrauete, so erbot sich der Adel zu 6000, die Prälaten zu 15000 und der Bürgerstand zu 11000, zusammen 32000 Gulden als ein Anlehen, welches durch die Verordneten vermög einer Instruction eingebracht wurde.

Darauf wurde dem Verlangen der Verordneten gemäß ein Landtag nach Landshut ausgeschrieben, wo der Herzog Wilhelm der Landschaft die Städte, Flecken, Schlößer und Dörfer, welche er als oberster Feldhauptmann in Würtemberg eroberte, angezeiget hat. Durch seinen Bruder Ludwig ließ er den Ständen vorstellen, daß ihr Herr Vater, der Herzog Albrecht, im Kriege wegen Niederbajern den fremden

Fürsten, welche ihm wider die Pfälzer beystunden, über 300000 Gulden gegeben, und viele Schulden gemacht, auch einige Orte und Flecken des Herzogthums versetzet und verschrieben habe, und er also aus eigenen Mitteln die Kriegskosten gegen Würtemberg nicht bestreiten könne. Dagegen hat die Landschaft bemerkt, daß durch obigen bajerischen Krieg auf Absterben des Herzog Georgs in Landshut viele Leute ganz arm geworden seyen, und daß man noch nach diesem Kriege drey ganze Steuern, welche bey 400000 Gulden betragen, eingefodert habe. Sie machte deß ohngeachtet den Schluß, daß ihr obiges Anlehen von 32000 fl. durch eine allgemeine Landsteuer nach einiger Zeit bezahlet werden müsse. Und weil dermal die Eintreibung dieser Gelder wegen des Bauerkrieges bedenklich wäre, so entschloß man sich, hiemit bis zum nächsten Landtag zu warten: Dieweil wir aber, heißt es, nit anders finden, dann daß berührtes Anlehen von 32000 fl., welches sie den Herzogen vorgeschossen haben, von einer gemeinen Landsteuer muß bezahlet werden, und dieser Zeit der arme gemeine Bauersmann über ihre bisher geschehene Darlegung, und öffentlich Unvermögen in diesen gefährlichen Läufen (des Bauerkrieges) damit keineswegs zu beladen ist; so haben wir zu Verhütung des armen Mannes Verderbens und andern Unraths und Empörung, so derzeit daraus erfolgen möchte, entschlossen, daß wir mit obberührtem unserm Anlehen, wiewohl mit merklichem Schaden, gutwillig Gedult tragen wollen bis auf die nächste Landschaft.

Aber

Aber mit dieser Erklärung war den Herzogen noch nicht geholfen. Sie verlangten, daß wegen der gefährlichen Zeiten ein Vorrath an Proviant, Pulver und andern herbeygeschaffet werde; worauf die Landschaft erklärte: daß dieß nicht durch die Stände, sondern durch eine gemeine Landsteuer geschehen müsse, weßwegen sie 6. Pfeninge auf das Pfund schlagen wolle. Dazu sollten alle fürstliche Diener und Beamte, auch Ausländer, welche Güter im Lande haben, aber nicht Edelleute sind, bezahlen. Damit die Landschaft dem Mangel an Proviant und Pulver nicht selbst steuern müsse, wagte sie die Ausschreibung der Steuer, ohngeachtet die Armuth des Volkes und die Gefahr der Empörung sehr groß war, wie sie vorhin selbst bezeuget hat. Mit diesem noch nicht zufrieden, beschloß sie auch, sich von dieser Steuer ihr Anlehen von 32000 fl. zu bezahlen, ohngeachtet sie vorhin den Schluß gefasset hat, hiemit bis zum nächsten Landtag zu warten.

Ganz anders gieng man mit den Bauern um, welche in vorigen Zeiten, da sie noch wohlhabend waren, dem Staate verschiedene Anlehen gemacht haben. Man versprach ihnen, daß dieselben bey der nächsten Steuer wieder würden bezahlet werden; aber man hielt ihnen nicht Wort. Die Anlehen der Bauern wurden von der Steuer, welche sie ganz allein gaben, nicht bezahlet, aber die der Stände, welche zu der Steuer nichts beytrugen, wurden hievon entrichtet, und das übrige Geld zu Deputaten der Verordneten verwendet, oder in die Vorrathskasse geleget. Und

ob

obwohl jüngst gemeine Landschaft aller Stände auch sonderlich den Bauersleuten zugesaget hat, sie in nächster Landsteuer ihres getreuen Anlehens, so vor und in dem Bauerkrieg geschehen, wieder zu bezahlen; so ist doch solche Bezahlung derzeit aus hohen und fürtreflichen Ursachen, unsern gnädigen Herrn und Fürsten, auch Land und Leuten Reichen und Armen zu Guten weiter bis auf nächste künftige Steuer gutwillig und unbegeben eingestellet worden.

Ich finde nicht, daß die Landschaft hintennach diese Anlehen den Bauern entrichtet hat: ohne Zweifel hat man dieselben dem Fürsten, auch Land und Leuten, Reichen und Armen zu Guten gutwillig aus treflichen Ursachen ohne Bezahlung ausgestrichen. Wer erkennet hier nicht die Einsicht und Unparteylichkeit der Verordneten, welche das Volk durch eine stillschweigende Einwilligung zu seinen Vertretern und Anwälden gemacht haben soll!

Ohngeachtet die Stände zum Kriege wider Würtemberg nicht das geringste beygetragen haben; so schickte ihnen doch der Herzog Wilhelm aus seinem Feldlager zwey Fuhren Wein, den er Beutpfening nannte, wovon sie einen Theil, um den göttlichen Seegen zu mehren, den Klöstern zu Landshut ausgetheilet, auch Jakoben Rosenbusch, als landschaftlichen Secretär, ein Fäßchen geschenket, das größte Faß aber in ihr Rathzimmer bringen, jedermann, wer da war, genug trinken, und das, was übrig blieb, den armen Leuten im Spital austheilen ließen.

Die

Die Herzoge wollten auf obige gemeine Landsteuer nicht einwilligen, sondern erklärten: daß die Landschaft nur darum eine Landsteuer beschlossen habe, damit dem armen Bauersmann und sonst niemanden die Bürde und Last beschwerlich und verderblich werde. — Dadurch aus Anrufung der Armen dürftigen Bauersleute gegen dem Allmächtigen uns, euch allen und unserm Fürstenthum mehr Unfall und Niederlag, dann Glück von Gott erfolgen möchte. Euch ist bewußt, wie beschwerlich unsere arme Bauersleute in den Landgerichtern jezt in kurzer Zeit mit Anlegung und Hülfgeld drey Monate beladen waren. Sie begehrten daher von dem geistlichen und bürgerlichen Stande in Zeit eines Monats 50000 fl., welche derselbe in seiner Verwahrung behalten könne, bis der Fall der Noth eintritt; und vom Adel verlangten sie, daß er etliche gerüstete Pferde, so viel er derselben aufbringen kann, auf einige Zeit auf ein Darlehen halten soll.

Da diese humane Grundsätze der Fürsten bey der Landschaft kein Gehör fanden, und die Stände, welche vorhin nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte bezahlet haben, nunmehr einen Beweis aufstellen wollten, daß Steuer und Adel (darum wurde auch vom ausländischen Adel *) nichts gefodert) beysammen nicht

*) Der Herzog Wilhelm war der Befreyung des ausländischen Adels sehr entgegen: **Ueber der Ausländer**

nicht stehen können, so mußte endlich die allgemeine Landsteuer eingebracht werden, obwohl die Landschaft vorher selbst ein schreckliches Bild von der Armuth des Volkes, und von der Gefahr der Empörung gemacht hatte. Darauf sind die 4. Obersteurer der vorhin eingebrachten Steuer halber von dem Ausschuß quittirt worden, wo sich aber nicht zeiget, wieviel die Steuer oder der Geldrest betragen habe. Wenn man aber bedenket, daß vorhin das Volk, wie die Landschaft selbst saget, in 3. Steuern 400000 fl. bezahlet habe, so ist kein Zweifel, daß der Landschaft über Abzug des den Ständen bezahlten Anlehens von 32000 fl. noch 90 bis 100000 fl. im Rest geblieben seyen, wovon den Bauern an ihrem Anlehen auch was hätte bezahlt werden können.

Weiter folget eine Instruction für die Landsteurer, wie die neue Steuer eingebracht, hievon obiges Anlehen von 32000 fl. den Ständen bezahlet, und der Rest den Verordneten eingeliefert werden soll.

19) Der

---

der Gilt und Zins halb (er redet nur von ausländischen Edelleuten, denn die gemeinen Ausländer wurden von der Landschaft ohnehin allzeit besteuert) wäre ihrer Gnaden Gutbedünken aus vielen Ursachen, und sonderlich dieweil im gleichen Fall ihrer fürstlichen Gnaden Unterthanen von den anstoßenden Ländern auch dermaßen angelegt, daß ihnen auf ihr Zins und Gilt zimlicher Maßen aufgeschlagen werde.

19) Der Ausdruck: Hofdespotismus erinnert mich an den Despotismus der Aristokraten, welcher der allgemeinen Erfahrung gemäß weit ärger als Hofdespotismus ist. Wir haben die Menge Beyspiele, daß die Völker durch die monarchische Regierungen, wo keine Landstände waren, beglücket wurden. Ist der Fürst gut, vernünftig und aufgeklärt, so ist er ein himmlisches Geschenk für die Menschheit. Selbst wenn er schwach ist, aber gute und geschickte Minister hat, wird seine Regierung noch immer gut ausfallen. Wo aber Aristokratie ist, die entweder selbst regiert, oder sich unter gewissen Privilegien den schönen Namen Landschaft giebt, ist der Staat und das Volk allzeit unglücklich. Die Privilegirten denken nur auf die Erhaltung ihrer Vorzüge; und sind diese geborgen, so mag es im Ganzen gehen wie es wolle. Die Landtagsakten zeigen klar, daß die Stände die gefoderten Steuern nur so lang verweigerten, bis ihnen neue Privilegien oder neue Erklärungen derselben bewilliget wurden. Sie klagten manchmal anfangs über die Armuth der Unterthanen; aber so bald ihnen die Herzoge neue Freyheiten gaben, war das Volk reich genug, um den Herzogen die gefoderten Summen, und den Verordneten auch einen Theil der Steuern, der zu ungeheuern Deputaten und Verschwendungen bestimmt war, zu bezahlen. Die den Landesherren bezahlten Summen waren, wenn sie auch manchmal übermäßig gewesen sind, nur ein ephemerisches Unglück: aber durch die Privilegien verlor der Staat seine Einnahmen für beständig; und man mußte daher in der Zukunft nur desto mehrere

Steuern,

Steuern, oder größere Summen verlangen. Nebenbey waren diese Privilegien oft so beschaffen, daß das Volk, welches dieselben mit seinem Gelde kaufen mußte, dadurch seine gesetzliche constitutionelle Freyheit verlor, und an das Sklavenjoch der Aristokraten, das ist, an ihre Gerichtsbarkeit, Frohne rc. geschmiedet wurde, wodurch auch die Liebe des Fürsten und des Vaterlandes, und der Geist der Industrie, gar sehr zu leiden hatte.

Die Erfahrung hat auch gezeiget, daß die verordneten Aristokraten viel Unheil im Staate verursachen, aber dasselbe nie verhindern können, folglich die ungeheuren Besoldungen, welche sie vom Staate genießen, ohne Nutzen verwendet, oder zu dessen Verderben versplittert werden. Sie wollten vor einigen Jahren den Beweis machen, daß sie nicht für ihr eigenes Interesse, sondern für das Publikum sprächen: dieß war aber auch das einzige Beyspiel seit Jahrhunderten, und verdiente also gar wohl, daß es durch den Druck bekannt gemacht wurde.

Was halfen aber diese Vorstellungen? Müssen sie nicht selbst gestehen, daß sie ohne Erfolg geblieben sind? Wer war so dumm und blind, um nicht einzusehen, daß sich der Wolf in die Schaafwolle eingehüllet habe? Wenn sie auch, das doch sehr selten geschieht, für das Volk sprechen; so offenbaret sich doch auch in diesem Falle nur ihr Egoismus. Sie wollen bloß verhüten, daß die Quellen ihrer reichen Besoldungen und der gerichtlichen und grundherrlichen

Einnahmen nicht versiegen; aber der Staat, dessen häufige Kammergüter und Regalien sie seit Jahrhunderten immer geschmälert, und an sich gerissen haben, soll schwach und arm bleiben, damit desto mehr in ihre Privatsäcke fließe. Wie sollte man glauben können, daß die Verordneten aus einem reinen Gefühle von Humanität für das Volk sprechen, da sie ihre Unterthanen in Ansehung der Arten der Grundgerechtigkeiten, der Getreiddienste, und der Frohnen weit härter als der Landesherr die Seinigen behandeln?

Schon der Ursprung der landschaftlichen Verordnung zeiget, daß deren Absicht nicht das gemeine Beste, sondern bloß die Erhaltung und Vermehrung ihrer Privilegien war. In dem Landtage von 1515. wurden 16. Landsaßen nach München verordnet, um mit den Herzogen wegen der Gerichtsbarkeit und Schwarwerk zu unterhandeln, und eine neue Erklärung der Landesfreyheit (das ist, der ständischen Freyheit) *) zu entwerfen. Sie brachten aber nichts zu Stande, wie aus dem hernach im Jahre 1516. in Ingolstadt gehaltenen Landtage zu sehen ist. In diesem Landtage wurde beschlossen, daß künftig immer einige Verordnete in München seyn, und die ständischen Freyheiten beschützen sollen.

Ein

*) Im eigentlichen und wahren Verstande hat die sogenannte Landesfreyheit den Untergang der Landesfreyheit verursachet, und nur die ständische Freyheit, oder die Privilegien der Stände, gemehret.

Ein andersmal heißt es zwar, daß die 16. Verordneten das Landrechtbuch verbessern helfen sollten; allein ihre Absicht war nur, zu verhüten, daß dabey ihre Privilegien nicht nur nicht geschmälert, sondern vermehret würden, und daß der oberländische Adel aller der Privilegien theilhaftig werde, welche der niederländische genoß: daß die Oberländer die gemeine Landserklärung wie die Niederländer genießen mögen, und unbillige Beschwerden auch andre Unordnung in demselben Buch begriffen, dadurch entladen bleiben.

Man wird sich noch erinnern, daß vor wenigen Jahren sich die Landschaft viele Mühe gab, den Landesherrn durch allerley Vorspieglungen zu bereden, daß die obere Pfalz mit Bajern durch gleiche Gesetze und Constitution vereiniget werde. Man behauptete, daß der Landesherr dadurch bey den Ausländern sein Ansehen vermehren und seine Macht verstärken würde, eine Behauptung, welche offenbar keinen Grund hat, und die man nur darum gelten machen wollte, weil man glaubte, daß man durch dieselbe bey dem Landesherrn desto leichter ein günstiges Gehör finden würde. Man sprach auch vom Glücke und der Freude der Oberpfälzer. — Wenn man durch Oberpfälzer nur die Geistlichen und Edelleute verstehen will; so möchte man wohl recht haben: aber das oberpfälzische Volk würde ohne Zweifel gar sehr wider die bajerische Freystift, Scharwerk, Bier- und andern Zwang und das grundherrliche Einstandrecht, welches in Deutschland das Einzige seiner Art ist, protestiren.

Man

Man hatte bey diesem Vorschlage offenbar keine andere Absicht, als auch die obere Pfalz (die Pfalz Neuburg hat sogleich dagegen protestirt) mit dem landschaftlichen Band zu umschlingen, und die Macht der Aristokratie zu erweitern. Der Churfürst Maximilian sah die Schlinge, die man ihm geleget hat, gar bald ein, und wollte von der gerühmten Vergrösserung seines Ansehens nichts mehr hören. Die Zeiten sind vorbey, da man die Landesfürsten durch listige Kniffe und Vorspieglungen einschläfern konnte. Darum ärgert man sich aber auch über das Mißtrauen der Fürsten, die sich nicht mehr blindlings durch die Aristokraten leiten lassen wollen, woran, wie meine treuherzige Ahnfrau versichert, die Philosophen, und verkappten Jakobiner die Schuld haben: O tempora, o mores! *) Die Jakobiner studiren die

F 2 Ge-

*) Es gab schon vor Alters berühmte Jakobiner, z. B. Aventin, Völlner, D. Eck, D. Lösch, und die herzoglichen Commissarien, welche der Landschaft den Druck des Volkes, die ungerechte Besteuerung, und ihre Anmassung der Regalien vorwarfen. Die fürstlichen Räthe und Beamten, welche die Landschaft, unter der Vormundschaft der Herzoge Wilhelm und Ludwig, von ihren Aemtern jagte, und welche lieber Noth leiden, als zum Verderben des Landes mitwirken wollten, waren ohne Zweifel Jakobiner. In spätern Zeiten erschienen Osterwald und Pfeffel, und die unsterblichen Obermayer und Lori, welche für die Gerechtsame der Fürsten und des

Staats

Geschichte, und wissen, daß, als Oberbajern mit Niederbajern vereiniget wurde, die oberländischen Stände mehrerer Gleichheit halber, wie sie vorgaben, die Privilegien der Niederländer erschlichen haben, und der neuen Gnaden, welche der Herzog Albrecht den Niederländern versprach, theilhaftig wurden,

---

Staats alles zu leiden bereit waren. Aventin wird nun manchmal blos ein Grammatiker genannt: ja, er war ein Grammatiker, und schrieb ein sehr schönes Latein in der Zeit der größten Finsterniß und Dummheit. Er war aber auch mehr als Grammatiker. Er durchreisete viele Länder, untersuchte die alten Handschriften, sammelte Inschriften und Urkunden, und war der berühmteste Geschichtschreiber seiner Zeit. Er rügte öffentlich die Gewaltthätigkeiten und Räubereyen des Adels, und die Bedrückungen des Volkes. Er haßte und bestritt den dummen Aberglauben, und die Gleißnerey und Haabsucht der Pfaffen. Er war der Lehrmeister der beyden Herzoge Wilhelm und Ludwig, und vertheidigte ihre Gerechtsame. O welch ein Jakobiner! Seine Geschichte der ältesten Zeit war manchmal fabelhaft: von diesem Vorwurfe ist selbst Livius nicht frey.

Wer seine Verdienste mit Unpartenlichkeit würdiget, kann von diesem großen Mann nur mit Hochachtung sprechen; und selbst der Jesuit Mederer nennet ihn den bajerischen Livius. Pareus sagt in Historia palatina: Joannes Aventinus, Bojorum Livius, qui peragrata Germania, Gallia, Italia, Sarmatia, Pannonia, et utraque Bavaria, septem libris annales Bojorum conscripsit —

den, wodurch der Herzog die Macht seiner übermüthigen Gegner, die ihm und seinen Nachfolgern so fürchterlich und verderblich ward, gar sehr vermehret hat.

20) Und doch war der französische Adel sehr mächtig und reich, und schmeichelte dem übermüthigen Könige, der Frankreich und Deutschland verheerte. Wozu also dieses Beyspiel? Hat etwa der französische Adel und die Geistlichkeit das Unglück des Staats abgewendet? Hat er nicht den Thorheiten des Hofes, wo die ausgelassenste Sittenlosigkeit herrschte, geschmeichelt und daran Theil genommen, und späterhin durch Tyranney das Volk, das keine Eigenthumsrechte mehr hatte, zur Revolution gereitzet? Ludwig XIV. hat mit Genehmigung seines Beichtvaters, eines Jesuiten, behauptet, daß Frankreich sein Eigenthum sey; haben nicht auch die bajerischen Edelleute und Prälaten noch vor zwey Jahren erkläret, daß sie die Eigenthümer des Landes sind? Sie beriefen sich auf die Geschichte; aber die Geschichte strafte sie Lügen, wie in den ihnen so verhaßten Flugschriften gezeiget worden ist. Gott Lob, daß die deutschen Landleute keine bloße Pächter sind, wie sie vorhin in Frankreich waren. Den Fürsten liegt äusserst viel daran, die Eigenthumsrechte der Bauern zu erhalten. Wer bürgerliche gesetzliche Freyheit und Eigenthum hat, wird diese kostbaren Geschenke der Natur gewiß nicht auf das Spiel setzen.

21) Man müßte mit Blindheit geschlagen seyn, wenn man noch zweifeln wollte, daß durch Laudemien,

Gerichtsbarkeit und Scharwerk das Schicksal des Volkes und selbst des Staats äusserst verschlimmert worden sey. Da hierüber schon so viel geschrieben worden ist, so füge ich nur noch bey, daß die alten Herzoge nicht einmal ihren eigenen Landwein durch Frohnfuhren in ihre Residenzstadt bringen ließen. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig haben sich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts im Erbvertrage vom 20. Nov. 1514. verglichen, daß jener die Kosten dieses Fuhrwerks selbst bestreiten müsse, welches ganz unnöthig gewesen wäre, wenn er zur Frohne ein Recht gehabt hätte: Doch sollen wir Herzog Wilhelm, heißt es, die Fäßer jedes Jahr an die Orte (nach Donaustauf) schicken; auch was Köstung auf die Weinfuhren (die Rede ist von dem inländischen Wein der Fürsten) geht, selbst verrichten, wie das von Alter und bey Weiland unsers vorgenannten Vaters und gnädigen Herrn Herzog Albrechts seligen Regierung im Gebrauch Herkommens ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gerichtsbarkeit und Scharwerk das Schicksal des Volkes und selbst des Staats äusserst verschlimmert worden sey. Da hierüber schon so viel geschrieben worden ist, so füge ich nur noch bey, daß die alten Herzoge nicht einmal ihren eigenen Landwein durch Frohnfuhren in ihre Residenzstadt bringen ließen. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig haben sich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts im Erbvertrage vom 20. Nov. 1514. verglichen, daß jener die Kosten dieses Fuhrwerks selbst bestreiten müsse, welches ganz unnöthig gewesen wäre, wenn er zur Frohne ein Recht gehabt hätte: Doch sollen wir Herzog Wilhelm, heißt es, die Fäßer jedes Jahr an die Orte (nach Donaustauf) schicken; auch was Köstung auf die Weinfuhren (die Rede ist von dem inländischen Wein der Fürsten) geht, selbst verrichten, wie das von Alter und bey Weiland unsers vorgenannten Vaters und gnädigen Herrn Herzog Albrechts seligen Regierung im Gebrauch Herkommens ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Sendschreiben des hochwohlgebornen Herrn Herrn Magnus Freyherrn von Herkomman an seinen treuen Diener Magister Theophilus Neumann Mit Anmerkungen

Salzburg 1801

Bibl.Mont. 3218-2#Cah.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722088-7